

# FISCHER

Einschreiben

Bundesgericht

1000 Lausanne 14

Luzern, 10. Januar 2018

## **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG)**

für

**Heidi Weber**, geboren 4. Juni 1927, von Nessler SG, wohnhaft in Apartment Villa 3,  
Street 31 B, Mirdif, Post Box 95426, Dubai, U.A.E.,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kuno Fischer, Leumattstrasse 7, 6006 Luzern,

**Beschwerdeführerin,**

gegen

**Stadt Zürich,**

vertreten durch den Stadtrat von Zürich,

dieser vertreten durch Dr. Peter Saile, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich,

**Beschwerdegegner,**

betreffend

**Verpflichtungen der Stadt Zürich aus verwaltungsrechtlichem Vertrag und/oder  
Vertrauensschutz, insbesondere die Frage der sachlichen Zuständigkeit des  
Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich.**

## **A. RECHTSBEGEHREN**

1. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für die Beurteilung der verwaltungsrechtlichen Klage vom 20. September 2017 zuständig ist, eventualiter (1) sei die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, eventualiter (2) sei die Sache an das zuständige Gericht zu überweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin und/oder des Staates.

## **B. FORMELLES**

1. Frau Heidi Weber, geboren 4. Juni 1927, hat den unterzeichnenden Rechtsanwalt mit der Wahrung ihrer Interessen in der vorliegenden Sache beauftragt und bevollmächtigt.

Beweis: Vollmacht von Frau Heidi Weber an Kuno Fischer vom 6. Juli 2017 (Beilage 01)

2. Der Bevollmächtigte ist eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Luzern.

Beweis: Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276 (Beilage 02)

3. Die Beschwerdeführerin hat am 20. September 2017 beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich eine verwaltungsrechtliche Klage gegen die Stadt Zürich betreffend Verpflichtungen der Stadt Zürich aus verwaltungsrechtlichem Vertrag und/oder Vertrauensschutz eingereicht.

Beweis: Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (Beilage 76)

4. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in Bezug auf die von Frau Heidi Weber am 20. September 2017 eingereichten Klage fest, dass es auf die Klage nicht eintrete; dies mit der Begründung, dass die entsprechende Streitigkeit nicht in die (sachliche) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes falle, sondern in jene der Zivilgerichte.  
Beweis: Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 (Beilage 78)
5. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG möglich. Denn strittig ist, ob das Verwaltungsgericht oder das Zivilgericht für die vorliegende Sache zuständig ist, d.h., ob die von der Beschwerdeführerin in ihrer verwaltungsrechtlichen Klage vom 20. September 2017 formulierten Ansprüche öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur sind. Die Beschwerdeführerin ist klar der Auffassung, dass die Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur sind und damit das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für die Beurteilung der Sache (sachlich) zuständig ist. Mit dem Nichteintretensbeschluss vom 6. Dezember 2017 wurden aber (prozessual) die Ansprüche der Beschwerdeführerin in dieser Sache beendet; es wurde verneint, dass die Beschwerdeführerin einen verwaltungsrechtlichen Anspruch geltend machen kann. Der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich ist daher als Entscheid in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts gemäss Art. 82 lit. a BGG und Endentscheid gemäss Art. 90 BGG zu betrachten (vgl. BGE 128 III 250 Erw. 1b), der von der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG erlassen wurde.
6. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 wurde gemäss Poststempel auf dem Umschlag am 8. Dezember 2017 der Schweizerischen Post übergeben und ging dem unterzeichnenden Rechtsanwalt am 11. Dezember 2017 zu. Die vorliegende Beschwerde erfolgt danach innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG.  
Beweis: Kopie des Umschlages des Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 (Beilage 79)

7. Die Beschwerdeführerin hat offensichtlich ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017. Durch diesen Beschluss wird die öffentlich-rechtliche gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche verweigert. Daran ändert auch der Hinweis des Verwaltungsgerichtes nichts, dass für die Beurteilung der Ansprüche angeblich die Zivilgerichte zuständig seien. Denn die Beschwerdeführerin ist aufgrund des im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens von ihr als Klägerin belegten Sachverhalts nach wie vor der klaren Auffassung, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Auseinandersetzung handelt und deshalb das Verwaltungsgericht zuständig ist.
  
8. In der vorliegenden Beschwerde zeigt die Beschwerdeführerin auf, dass es sich bei der umfassenden Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich im Zusammenhang mit dem Heimfall des Baurechts sowie der Regelung der Zukunft und künftigen Führung des sich nach dem Heimfall im städtischen Verwaltungsvermögen befindenden Grundstücks und Museumsgebäudes um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handelt; entsprechend ist entgegen dessen Beschluss vom 6. Dezember 2017 das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für die Beurteilung der Klage vom 20. September 2017 (sachlich) zuständig.

## **C. SACHVERHALT**

### **1. Der Baurechtsvertrag**

1.1 1960 hatte Frau Heidi Weber die Vision eines von Le Corbusier entworfenen Museums ganz im Sinne eines Gesamtkunstwerkes, bei dem die Architektur vereint mit Gemälden, Skulpturen, Collagen, dem druckgrafischen Werk, Tapisserien und Möbeln gezeigt werden sollte. Sie überzeugte in der Folge einerseits Le Corbusier, der aufgrund seiner negativen Erfahrungen mit Zürich dort eigentlich keine Projekte mehr an die Hand nehmen wollte und anfänglich sehr ablehnend war, und andererseits die Stadt Zürich, an der Höschgasse ein entsprechendes Baurechtsgrundstück zur Verfügung zu stellen. Auf ihre Initiative und ihre grosse Überzeugungskraft hin willigte Le Corbusier schlussendlich ein und sie erteilte 1960 Le Corbusier den Auftrag, Entwürfe auszuarbeiten. Am 24. November 1960 hinterliess Le Corbusier eine (auf Französisch handschriftliche) Widmung zur Erinnerung an die Legung des „Grundsteins“ (Whisky und Weisswein im Mezzanin) für eine „maison d’Homme“, erfunden vom Madame Heidi Weber (Ungeheuer an Beharrlichkeit, Hingabe und Enthusiasmus) - in Freundschaft zu Heidi Weber // Zürich // 24.11.1960 // Le Corbusier (Reproduktion in Französisch in voller Länge abgedruckt in: Naïma Jornod, a.a.O., S. 14). Le Corbusier schenkte Frau Heidi Weber sein uneingeschränktes Vertrauen.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ (Beilage 20)

Beweis: Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 3004 vom 13. März 2013 (Beilage 21)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 1 f. (Beilage 22)

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106) (Beilage 23)

Beweis: Catherine Dumont d'Ayot, Genese eines idealen Ausstellungspavillons, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d'Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 17, 21 f. (Beilage 17)

Beweis: Beratungsstelle für Stahlverwendung (Hrsg.), Stahl und Form, Ausstellungsgebäude von Le Corbusier in Zürich, Düsseldorf 1970, S. 7 (Beilage 24)

Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)

1.2 Mit Beschluss vom 13. April 1962 erklärte die Bausektion II des Stadtrates der Stadt Zürich, dass im „Hinblick darauf, dass es sich um ein Ausstellungsgebäude handelt“, der Kantonalen Baudirektion die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für den ungenügenden Grenzabstand und die ungenügende Raumhöhe empfohlen werden kann.

Beweis: Beschluss der Bausektion II des Stadtrates der Stadt Zürich vom 13. April 1962 (Nr. 498/62) (Beilage 80)

1.3 Am 29. Mai 1963 schloss Frau Heidi Weber mit der Stadt Zürich einen Baurechtsvertrag, wonach die Stadt ihr ein selbständiges und dauerndes Baurecht für die Dauer von 50 Jahren einräumte. Im Detail sah der Vertrag unter anderem folgendes vor:

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 26)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat.

Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 28)

- 1.3.1 Das Baurecht war in Art. 2 des Baurechtsvertrages ausdrücklich auf das Recht beschränkt, einen „Ausstellung-Pavillon Höschgasse 8, gemäss dem Bausektionsbeschlüssen Nrn. 498 und 1695/1962 sowie 126/1963 zu erstellen“, also eine kulturelle, ideelle Institution gemäss klaren Vorgaben und nicht eine kommerzielle Wohn- und/oder Geschäftsüberbauung nach Belieben.
- 1.3.2 In Art. 7 dieses Vertrages wird weiter wortwörtlich präzisiert, dass Frau Heidi Weber verpflichtet sei, „die Baute im Sinne eines Museums zu führen und darin wechselnde Ausstellungen über das gesamte künstlerische, städtebauliche und literarische Schaffen von Le Corbusier unterzubringen.“ Auch die öffentliche Urkunde stellt klar, dass das Haus „nur für Ausstellungszwecke verwendet werden darf“ (S. 2). Frau Heidi Weber war also überhaupt nicht frei zu entscheiden, was sie mit dem Baurechtsgrundstück realisieren und wie sie das Realisierte nutzen konnte. Die Stadt Zürich wollte als wesentliches und entscheidendes Element (*conditio sine qua non*) ihre (kulturellen) Interessen verwirklicht sehen, andernfalls hätte sie das Baurecht nachweislich nie gewährt. Vertragsgegenstand und -zweck war als **Leistungsvereinbarung die Errichtung und der Betrieb (inklusive Zwang zur Organisation wechselnder Ausstellung) eines auf ausschliesslich das Werk von Le Corbusier ausgerichteten Museums.**
- 1.3.3 Weiter wurde im Baurechtsvertrag in Bezug auf den Baurechtszins in Art. 8 was folgt vereinbart: „Die Überlassung des Landes im Baurecht erfolgt während 10 (zehn) Jahren unentgeltlich.“ Vom 1. Juli 1973 an war die Stadt dann aber grundsätzlich berechtigt, einen Baurechtszins nach Massgabe der Rentabilität zu verlangen.“ Damit unterstrich die Stadt Zürich die ideelle, kulturelle Natur der Sache. **Diese Unentgeltlichkeit manifestiert, dass aus kultureller Sicht ein öffentliches Interesse an diesem Engagement und ein Leistungsauftrag bestand**, wird doch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgaben bzw. der Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit von Frau Weber an die Hand genommen. Weiter stellt diese Unentgeltlichkeit auch klar, dass die Stadt Zü-

rich wie auch Frau Heidi Weber sich bewusst waren, dass es sich von allem Anfang an nicht um eine gewinnorientierte Angelegenheit handeln konnte, sondern um eine ideelle, öffentliche Kulturarbeit für die Allgemeinheit; man orientierte sich bewusst nicht an einem dem Markt entsprechenden Bau-rechtszins, um die Erfüllung dieser öffentlichen kulturellen Aufgabe zu begüns-tigen. Alle waren sich offenbar sehr bewusst, dass das kulturelle Engagement wohl keinen Profit abwerfen wird; im Gegenteil: das Ganze kostete für Heidi Weber Millionen.

1.3.4 Geregelt wurde in Art. 4 dieses Vertrages in Bezug auf den Heimfall unter an-derem, dass „die Stadt Zürich der Baurechtsnehmerin für den Übergang des Gebäudes eine Entschädigung von 70% der ausgewiesenen Anlagekosten zu leisten“ habe. In der öffentlichen Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages hingegen wurde die Heimfallsentschädigung unter Ziff. I abweichend wie folgt geregelt: „Das Bau-recht dauert bis zum 13. Mai 2014; es erlischt an diesem Tage ohne weiteres. Das Bauwerk geht in diesem Zeitpunkt in das Eigentum des Grundeigentü-mers über, welcher für den Wert der Baute im Zeitpunkt des Untergangs des Baurechtes eine Entschädigung von 70% (siebzig Prozent) der ausgewiese-nen Anlagekosten zu leisten hat.“ Dieselbe Formulierung steht auch auf dem Grundstücksblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964. Diese beiden, im Grundbuch eingetragenen, identischen und eindeuti-gen Formulierungen („Wert der Baute im Zeitpunkt des Untergangs“) präzisie-ren und stellen klar, dass mindestens eine Indexierung der Anlagekosten ver-einbart wurde. Daraus ergibt sich, dass also die Entschädigung nicht die von der Stadt bezahlten CHF 1'059'723.00 betragen hätten, sondern ein vertrag-lich berechtigterweise Mehrfaches davon, konkret ca. CHF 16,35 Mio. Dies stellte Frau Heidi Weber bereits anlässlich einer Sitzung mit Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle am 10. Dezember 2012 klar, wie es das Schreiben von Herrn Peter Haerle vom 27. Februar 2013, Ziff. 4, eindeutig be-legt.

- Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 26)
- Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)
- Beweis: Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 28)
- Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)
- Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Adèle Weber-Huggel und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)
- Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

## **2. Der Museumsbetrieb**

- 2.1. Frau Heidi Weber hat das „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ (dies war der offizielle Betriebsname über die ganze Zeit) initiiert, geplant, finanziert, gebaut, über 50 Jahre betrieben und Ausstellungen kuratiert. Sie hat in dieser Zeit über die Regelung des Baurechtszinses im Baurechtsvertrag vom 23. Mai 1963 hinaus keine Unterstützung (für den Betrieb, Unterhalt oder Ausstellungen) seitens der Stadt Zürich erhalten, obwohl diese von ihrem kulturellen Engagement stark profitierte („Heidi Weber hat mit ihrem langjährigen Engagement eine bemerkenswerte Leistung im Bereich Kunstvermittlung erbracht“, so im unten genannten Arbeitspapier der Stadt Zürich) und vergleichsweise viel

Geld für die Kulturförderung zur Verfügung hatte (heute mehr als CHF 100 Mio.), womit sie andere (teilweise weit weniger bedeutende) kulturelle Angebote in Zürich unterstützte. Selbst Le Corbusier hielt in seinem Brief an James Johnston Sweeney, damaliger Direktor des Guggenheim-Museums in New York, am 27. September 19 fest, dass dieses Haus das kühnste werde, das er in seinem Leben je gebaut habe. Doch die Stadt Zürich erkannte nicht, dass es sich mit Le Corbusier um etwas ganz Besonderes handelte und kritisierte Frau Heidi Weber und ihr Engagement zu Unrecht. So schreibt Herr Peter Haerle in seinem Brief an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 ausdrücklich: „Es ist jedoch offensichtlich, dass Sie das Museum mit beeindruckendem Pioniergeist und Durchhaltewillen erstellt und über all die Jahre betrieben haben. Und es ist ebenso klar, dass Ihnen die Stadt Zürich nicht immer die Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht hat, die Ihr Engagement verdient hätte. Wie Sie wissen, teilt auch die Stadtpräsidentin diese Einschätzung.“ Frau Heidi Weber hat nicht nur Grossartiges initiiert und geschaffen, sondern alles vollumfänglich selber finanziert. Die enormen Kosten für den Unterhalt und die Ausstellungen hat sie vollumfänglich selber getragen und sich selber während den 50 Jahren keinen Lohn ausbezahlen können.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Patrick Gmür, Le Corbusiers Erbe, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 12 (Beilage 32)

- 2.2 Frau Heidi Weber baute bereits vor und natürlich während des Betriebes des „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ eine umfassende Dokumentation auf nicht nur in Bezug auf das Haus und dessen Entstehungsgeschichte, sondern auch in Bezug auf das ganze Leben und Werk von Le Corbusier. Diese Dokumentation enthält unter anderem Primärquellen (Briefe, Notizen, Skizzen, Zeichnungen von Le Corbusier selber, aber auch von Dritten), eine

spezifische, umfassende Bibliothek, ein Archiv, usw. Diese Dokumentation war - nebst der Präsentation eines Teil der Sammlung von Frau Heidi Weber - im Haus zugänglich für Interessierte und Forscher aus der ganzen Welt (35'000 bis 40'000 Besucher pro Jahr), vor allem Architekten und Architekturstudenten. Es entstand ein eigentliches Dokumentationszentrum, vergleichbar mit der Fondation Le Corbusier in Paris (die den ganzen Nachlass verwaltet), und wurde rege benutzt und geschätzt. Entsprechend nannte Frau Heidi Weber das Haus von allem Anfang an folgerichtig „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“.

- 2.3 Abschliessend kann festgehalten werden was folgt: Die Idee hinter dem - gegen alle Widerstände seitens der Stadt Zürich - von Frau Heidi Weber als junge alleinerziehende Mutter 1962 initiierten, geplanten, finanzierten, gebauten und über 50 Jahre betriebenen Heidi Weber Museum / Centre le Corbusier war die Präsentation des Gesamtkunstwerkes von Le Corbusier. Zu Beginn vollkommen ablehnend, preist heute die die Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch das Heidi Weber Museum paradoxerweise als „architektonisches Juwel“ (Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 7. Mai 2014) an und der Kanton Zürich stellte nicht nur das Gebäude und die Umgebung unter Schutz, sondern auch dessen Nutzung. Wertschätzung und Anerkennung erhielt Frau Heidi Weber für ihren Pioniergeist, ihr Engagement, ihre Opferbereitschaft, ihren Durchhaltewillen, ihre grosse Leistungen im Bereich der Kulturvermittlung seitens der Stadt Zürich erst kurz vor dem Heimfall des Baurechtsvertrages. Es scheint als wollte die Stadt Zürich dadurch bereits in einem frühen Zeitpunkt Frau Heidi Weber erweichen, einer massiven Reduktion der ihr zustehenden Heimfallsentschädigungssumme zuzustimmen und ihre Sammlung der Stadt Zürich zu schenken bzw. als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 (Beilage 22)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 1 (Beilage 10)

### 3. Vor dem Heimfall des Baurechts

3.1 Die neu gewählte Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch besuchte im Jahr 2009 Frau Heidi Weber. Frau Heidi Weber war positiv überrascht von dieser Begegnung und der Kultur des offenen Gedankenaustauschs. Sie wertete die ihr gegenüber an den Tag gelegte Haltung als klares Signal, dass man die künftigen Gespräche und Verhandlungen seitens der Stadt Zürich auf eine neue Basis stellen wollte, wonach gegenseitiges Vertrauen und eine offene Kommunikation oberste Priorität geniessen sollten. In diesem Sinne äusserte sich später auch Herr Peter Haerle (Schreiben vom 23. Januar 2012) sowie Frau Corine Mauch (Schreiben vom 26. Oktober 2012). Auch dem Auszug des Protokolls des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 als Basis des Stadtratsbeschlusses Nr. 404/2014 kann was folgt entnommen werden: „Die technischen und künstlerischen Umstände des Heimfalls war im vorliegenden Fall so komplex und vom persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Agierenden abhängig, dass eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags für den Interimsbetrieb als nicht sinnvoll erachtet wurde [...] Im Vorfeld des geplanten Interimsbetriebs konnte Eva Wagner mit der jetzigen Besitzerin der Liegenschaft ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Das hat dazu geführt, dass Heidi Weber nun viele wertvolle Objekte als Leihgaben zur Verfügung stellt und das Haus so übergibt, wie sie es in den letzten Jahren als Museum geführt hat. [...] Schliesslich bildete das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Auftragnehmerin gegenüber der jetzigen Liegenschaftsbesitzerin wie auch dem Direktor Kultur einen zentralen Erfolgsfaktor für das zustande kommen der Leihgabe und des reibungslosen Heimfalls.“ Frau Heidi Weber verliess sich auf Basis dieses Vertrauensverhältnisses in der Folge voll und ganz darauf, dass die Aussagen, Zusicherungen und Versprechen der Stadt Zürich ernst gemeint waren und vertraute darauf, dass man das Versprochene auch umsetze.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 4 (Beilage 10)

3.2 Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, schrieb Frau Hedi Weber am 23. Januar 2012 und hielt insbesondere fest was folgt: „Es kann einen betrüben, dass eine verdienstvolle kulturelle Tat wie der Bau des Hauses von Le Corbusier zu solchen Verwerfungen geführt hat, und es offensichtlich bisher nicht möglich war, ein Einvernehmen zwischen der Stadt Zürich und Ihnen zu finden. [...] Es ist jedoch offensichtlich, dass Sie das Museum mit beeindruckendem Pioniergeist und Durchhaltewillen erstellt und über all die Jahre betrieben haben. Und es ist ebenso klar, dass Ihnen die Stadt Zürich nicht immer die Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht hat, die Ihr Engagement verdient hätte. Wie Sie wissen, teilt auch die Stadtpräsidentin diese Einschätzung. Trotz der belasteten Beziehung zwischen Ihnen und dem ‚offiziellen Zürich‘ hoffe ich, dass Sie offen sind, die anstehenden Gespräche über die Zukunft des Museums mit der Stadtpräsidentin und mir in einem konstruktiven Dialog anzugehen und uns Ihre Ideen bezüglich der Zukunft des Hauses vorstellen werden.“ Damit ergriff die Stadt Zürich fast zweieinhalb Jahre vor dem Heimfall gemäss Baurechtsvertrag die Initiative für Verhandlungen mit Frau Heidi Weber über die Zukunft des Hauses. Frau Heidi Weber erklärte sich zu Verhandlungen bereit und stellte von allem Anfang an für alle Beteiligten unmissverständlich an klar, dass die folgenden Punkte zentral waren für die Zukunft des Heidi Weber Hauses und eine Vereinbarung mit der Stadt Zürich:

- Integrale Unterschutzstellung des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier
- Erhaltung Name: Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier bzw. Heidi Weber Museum oder Heidi Weber Haus von Le Corbusier
- Betrieb als öffentliches Museum im Sinne eines Gesamtkunstwerkes mit permanenter Ausstellung Le Corbusier, Architekt, Maler, Zeichner, Designer, Plastiker, Schriftsteller und Poet sowie permanente Ausstellung der Entstehungsgeschichte des Hauses

- Wahrung des intimen Charakter des Hauses (Beschränkung der Anzahlung Besucher im Haus auf ca. 150 Personen, keine grossen Veranstaltungen und nur maximal einmal monatlich, keine Partys, kein Alkohol)
- Auslagerung von Grund bzw. Baurecht und Gebäude sowie Führung des Hauses aus der Stadtverwaltung

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, vom 21. November 2013 (mit Beilage) (Beilage 33)

3.3 Mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 hielt Frau Corine Mauch fest: „Im Hinblick auf eine reibungslose und einvernehmliche Abwicklung des Baurechtsvertrages auf das Datum des Heimfalls per Mai 2014 und **im Interesse einer erfolgreichen Weiterführung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum** ist eine rechtszeitige, umsichtige und sorgfältige Planung und Vorbereitung unabdingbar. Es ist uns ein grosses Anliegen, diesen Prozess des Heimfalls und die dazugehörigen Massnahmen sowie die noch offenen Fragen wenn immer möglich **in Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen mit Ihnen anzugehen, zu klären und dann umzusetzen**. Im Sinne eines solchen konstruktiven Prozesses ist aber ein sehr baldiger Austausch unumgänglich“ (Hervorhebung durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt). Es war also von Anfang an das erklärte Ziel der Stadt Zürich, betreffend Heimfall und Zukunft des Hauses „in Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen“ mit Frau Heidi Weber vorzugehen, also einen gegenseitig verpflichtende Vereinbarung abzuschliessen und diese „dann umzusetzen“.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

3.4 Noch vor der Sitzung vom 10. Dezember 2012 versandte Frau Corine Mauch mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 das seitens der Stadt Zürich erstellte offizielle Arbeitspapier zum Thema „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“. In diesem Arbeitspapier hielt die Stadt Zürich ausdrücklich und verbindlich fest, dass es der Wille von Stadtpräsidentin Corine Mauch und von Kulturdirektor Peter Haerle sei, „die letzten Jahre des Baurechtes sowie den Heimfall in gutem Einvernehmen mit Heidi Weber zu gestalten“. Weiter wurde ausgeführt, dass die Stadt Zürich „das Werk von Heidi Weber weiterführen“ wolle. Die Stadt Zürich betonte immer wieder das Engagement von Frau Heidi Weber, ohne welches das Haus nicht hätte gebaut werden können. Entsprechend als wichtig strich man heraus, dass es der Wille sei, in Zukunft im Rahmen einer Ausstellung das Engagement von Frau Heidi Weber zu präsentieren. Unter Ziff. 6 „Regulärer Betrieb ab 2017 / 2018“ wurde ausdrücklich der Name „Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ verwendet und unter Ziff. IV stellt die Stadt die Frage (welche sie auch gleich selber verbindlich beantwortet) mit „[...] Name: wie soll das Haus in Zukunft heissen? Gleicher Name: Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum. [...]“. Es wurde also wiederum im gegenseitigen Einvernehmen gearbeitet und verbindlich erklärt, das Werk von Frau Heidi Weber in ihrem Sinne weiterzuführen. Ganz eindeutig hat man sich - wie durch die ganze Verhandlungszeit hindurch immer wieder - festgelegt, das Haus „Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ zu nennen bzw. den Bezeichnungsteil „Heidi Weber“ auch für die Zukunft zu verwenden. Letztlich sprach die Stadt Zürich in ihrem Arbeitspapier unter anderem an, dass sie sehr interessiert wäre an einzelnen Werken (aus der Kunstsammlung von Heidi Weber) von Le Corbusier und stellte die Frage nach der Möglichkeit einer Dauerleihgabe bzw. nach der Erwerbsmöglichkeit.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

3.5 Am 10. Dezember 2012 fand unter der Beteiligung von Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle einerseits sowie Frau Heidi Weber und Herr Bernhard Weber andererseits eine Sitzung betreffend Heimfall und Zukunft des Hauses statt.

3.5.1 Anlässlich dieser Besprechung stellte Frau Heidi Weber - wie bereits erwähnt und durch das Schreiben von Peter Haerle vom 27. Februar 2013 belegt - für alle unmissverständlich klar, dass gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Ziff. I, nachweislich eine höhere als die von der Stadt Zürich vorgeschlagene, nämlich eine indexierte Heimfallsentschädigung im Betrage von ca. CHF 16,35 Mio. geschuldet sei.

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.5.2 Frau Heidi Weber brachte weiter ebenfalls unmissverständlich und klar zum Ausdruck, dass für sie zentral sei, dass das Grundstück und das Haus an der Höschgasse einer von der Stadtverwaltung separaten rechtlichen Einheit übertragen und in Zukunft von dieser geführt werden müsse. Frau Heidi Weber schlug vor, das Grundstück und das Gebäude der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348), eine unter Aufsicht des Eidgenössischen Departementes des Inneren (EDI) stehende gemeinnützige Stiftung, zu übertragen und durch diese Stiftung betreiben zu lassen. Für diesen Fall bot Frau Heidi Weber an, auf die Heimfallsentschädigung von mehreren Millionen Franken zu verzichten und ihre ganze Kunstsammlung dieser genannten Stiftung zu schenken, womit Grundstück, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und Kunstsammlung in einem „Gefäss“ vereint gewesen wären (ganz im Sinne eines Gesamtkunstwerkes nach der Idee von Le Corbusier und Frau Heidi Weber).

3.5.3 Es wurden weiter unter anderem die einzelnen Punkte des Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“ als Beilage zum Schrei-

ben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 besprochen. Die darin beschriebenen Grundsätze (siehe nachstehende Ausführungen dazu) erklärte Herr Peter Haerle anschliessend in seinem Schreiben an Herrn Bernard Weber vom 27. Februar 2013 ausdrücklich als „gültig“, sprich: klar verbindlich.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.5.4 Die im Arbeitspapier aufgeführten und von Herrn Peter Haerle als gültig, also verbindlich, bezeichneten Grundsätze bzw. „die wichtigsten Eckpunkte für die Zukunft des Centre Le Corbusier / Heidi-Weber-Museum“ sind unter anderem die folgenden:

- Der Heimfall soll im guten Einvernehmen gestaltet werden
- Die Stadt Zürich will das Werk von Heidi Weber weiterführen
- Das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum soll ein für die Öffentlichkeit ein offenes und lebendiges Museum werden
- Die Stadt möchte das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum weiterführen, pflegen und für die Öffentlichkeit nachhaltig zugänglich und erfahrbar machen. Dabei soll die Idee des Synthèse de l'Art (Gesamtkunstwerk) im Zentrum stehen
- Bei allen Aktivitäten gilt es darauf zu achten, dass der intime Charakter des Hauses gewahrt bleibt (keine Ausrichtung auf Massentourismus, Beschränkung der Personenzahl im Haus).
- Ausstellung zur Entstehungsgeschichte des Hauses, inklusive das Wirken von Frau Heidi Weber für dieses Haus

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

3.6 Im Anschluss an die Besprechung vom 10. Dezember 2012 prüfte die Stadt Zürich die „Sach- und Rechtslage“ im Zusammenhang mit dem Centre Le Cor-

busier / Heidi Weber Museum „eingehend“, wie das Schreiben von Peter Haerle vom 27. Februar 2013 an Herrn Bernard Weber (zu Handen Frau Heidi Weber und zur Kenntnis an Herr Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler) belegt. Es wird als Resultat dieser umfassenden Prüfung ausgeführt was folgt:

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.6.1 Die Stadt Zürich bestätigte ausdrücklich dass sie das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier nach dem Heimfall dauerhaft weiterführen und damit das Werk von Heidi Weber und jenes von Le Corbusier nachhaltig sichern wolle (Ziff. 1). Herr Haerle schrieb weiter: „Die in unserem Arbeitspapier festgehaltenen Grundsätze, die wir Ihnen in Vorbereitung auf unsere Besprechung vom 10. Dezember 2012 per Mail zukommen liessen, haben für die Stadt weiterhin Gültigkeit“ (Ziff. 2). Er hielt weiter fest, dass der Heimfall automatisch geschehe, also „ohne weiteres Zutun“ (Ziff. 3).

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.6.2 Herr Peter Haerle bestätigte im genannten Schreiben, dass Frau Heidi Weber betreffend Heimfallsentschädigung von einer höheren Summe ausging. Die Stadt Zürich stellte sich auf den Standpunkt, dass in Bezug auf den Heimfall an sich eigentlich nicht verhandelt werden musste. Doch offensichtlich wollte die Stadt Zürich sich eine weit unter der berechtigten, vertraglich festgehaltenen Heimfallsentschädigung mittels Verhandlung und Vereinbarung bzw. Vergleich sichern und mit Frau Heidi Weber die Zukunft des „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ für beide Seiten verbindlich regeln.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.6.3 Weiter stellte die Stadt Zürich in diesem Schreiben die verschiedenen Optionen für die Zukunft (als Verhandlungsbasis) vor, wie sie offenbar vorher intern geprüft wurden. Die Auslagerung an die private „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) lehnte die Stadt im genannten Schreiben, Ziff. 6 lit. a, integral ab; unter anderem mit der Begrün-

dung, dass eine solche Transaktion und Situation angeblich nicht im öffentlichen Interesse liege. In der Ziff. 6 lit. c desselben Schreibens, wurde dann aber seitens der Stadt Zürich erstmals die Auslagerung aus der Verwaltung verbindlich vorgeschlagen und wie folgt skizziert: „Je nach der noch zu bestimmenden Rechtsform, in der dann das Centre Le Corbusier dann geführt werden soll, wäre es auch durchaus denkbar, dass Sie, sehr geehrte Frau Weber, Einsitz in das künftige Aufsichtsgremium (Beirat oder Stiftungsrat oder ähnl.) nehmen würden.“ In Ziff. 7 dieses Schreibens führte Herr Peter Haerle weiter aus: „Über die endgültige Rechtsform des weiterzuführenden Centre Le Corbusier wird erst nach dem Heimfall im Mai 2014 entschieden werden können.“ Dieser Vorschlag zur Auslagerung war verbindlich und für Frau Heidi Weber - wie dies die Stadt Zürich wusste und wissen musste - eine *conditio sine qua non*.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.6.4 Frau Weber wollte immer (erkennbar für alle Beteiligten) Sicherheit unter anderem über diesen vorstehend genannten Punkt (Auslagerung von Grundstück, Haus und Führung) haben; dies war der Stadt Zürich voll bewusst. Deshalb nahm sie in ihrem genannten Schreiben vom 27. Februar 2013 darauf ausdrücklich schriftlich Bezug in Ziff. 8 wie folgt: „Um Ihnen, sehr geehrte Frau Weber, sehr geehrter Herr Weber, die Sicherheit dafür zu gewähren, [...]“. Herr Peter Haerle fasste im genannten Schreiben unter anderem weiter verbindlich stichwortartig zusammen was folgt: „Einbezug von Heidi Weber in Betriebs- oder Stiftungsrat (je nach Rechtsform)“. Frau Heidi Weber durfte sich darauf verlassen, dass die Stadt Zürich ihr Wort auch hielt, dies nicht zuletzt auf dem Hintergrund, dass Frau Corine Mauch eine Absprache bzw. einvernehmliche Lösung zum erklärten Ziel machte.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

3.6.5 In der Verhandlung wurde klar, dass die Stadt Zürich ein grosses Interesse an der Kunstsammlung von Frau Heidi Weber hatte, was bereits aus dem Arbeitspapier hervorging und sich im Schreiben von Herrn Peter Haerle vom 27. Februar 2013, Ziff. 9, wie folgt anhörte: „Anlässlich unserer Besprechung hatten Sie die Möglichkeit eines Verkaufs und/oder einer Dauerleihgabe einzelner Werke von Le Corbusier nicht grundsätzlich zurückgewiesen und als verhandelbar bezeichnet. Die Stadt wäre daran sehr interessiert“. Durch die ganzen Verhandlungen für alle Beteiligten klar ersichtlich stellte sie sich im Zusammenhang mit der Zukunft ihrer Kunstsammlung jedoch auf den Standpunkt, dass - nachdem ihr Vorschlag zur Schenkung des Museums an die „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) seitens der Stadt ausgeschlagen wurde - sie diesbezüglich frei bleiben wollte. Der Umstand, dass sie später einen Leihvertrag mit der Stadt Zürich abzuschliessen bereit war, basierte auf Kulanz und auf ihrem berechtigten Vertrauen, dass die Stadt Zürich ihre Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichem Vertrag (auch in Bezug auf die Namensgebung und Nutzung) einhalten und in die Tat umsetzen würde.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

3.7 Für Frau Heidi Weber war es immer ein zentrales Anliegen und ihre Verantwortung dem kulturellen Erbe von Le Corbusier gegenüber, das Heidi Weber Haus von Le Corbusier (wie an der Fassade des Hauses seit über 50 Jahren und heute noch) in allen Teilen integral zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. Statt mit der Stadt Zürich auf umständliche Art und Weise die Unterschutzstellung via entsprechenden verwaltungsrechtlichen Vertrag zu regeln, wurde sie damals dahingehend beraten, via Abbruchsanzeige ein städtisch verfügbares Abbruchs- und Veränderungsverbot zu erwirken, was mit Verfügung Nr. 30074 vom 13. März 2013 erfolgte. Diese Verfügung war nicht nur für Frau Heidi Weber verbindlich, sondern auch für nachfolgende Eigentümer, sprich (nach dem Heimfall) für die Stadt Zürich (und selbstverständlich auch für die

versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung). Diese Situation war zu begrüßen, erhielten nun alle Beteiligten Klarheit über die zukünftigen denkmalschützerischen Rahmenbedingungen, die letztlich auch die zukünftigen Möglichkeiten der Nutzung des Hauses absteckten (Aktivitäten ausschliesslich in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier). Später erliess die Baudirektion des Kantons Zürich dann die Verfügung 4020/2014 vom 11. April 2014 mit allen Details zur Unterschutzstellung, womit der Unterschutzstellungsprozess noch vor dem Heimfall abgeschlossen werden konnte und die verbindliche Basis für die Zukunft legte.

Beweis: Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 30074 vom 13. März 2013 (Beilage 21)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton vom 11. April 2014 (Beilage 22)

- 3.8 Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, bestätigte in seinem Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Dr. Richard Bühler am 12. Juli 2013 nochmals ausdrücklich und verbindlich was folgt: „Wie bereits an unserer Besprechung vom 10. Dezember 2012 und in unserem Schreiben vom 27. Februar 2013 an Ihre Klientin und deren Sohn ausgeführt, sehen wir vor, nach dem Heimfall im Mai 2014 eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und Land und Gebäude dieser Stiftung zu übertragen. Die Stiftung hätte zum Zweck, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum als öffentliches Museum zu führen und somit das Werk von Le Corbusier der Öffentlichkeit zu erhalten und zu präsentieren. Damit nehmen wir das wiederholt geäusserte, zentrale Anliegen Ihrer Klientin auf, dass das Gebäude in ihrem Sinne weiterhin als Museum geführt wird“. **Die Stadt bestätigt also bereits vor dem Heimfall mehrfach nicht nur die Auslagerung aus der Verwaltung bzw. die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit Übertragung des Grundstücks, des Hauses und der Führung), sondern auch, dass sie wusste, dass das ein zentrales Anliegen von Frau Heidi Weber war, also eine „conditio sine qua non“.** Im selben Schreiben spricht Herr Peter Haerle von einer einvernehmlichen Regelung im Zusammenhang mit dem Heimfall, also von einer gegenseitigen Vereinbarung, sprich: von einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Im selben Schreiben bekundet die Stadt Zürich wiederholt ihr Interesse an den

Werken der Kunstsammlung von Frau Heidi Weber, was sich wie folgt zeigt:  
„Und schliesslich möchten wir gerne nachfragen, ob, wie von Ihnen bereits einmal erwähnt, die Möglichkeit eines Verkaufs und/oder eine Dauerleihgabe einzelner Werke von Le Corbusier Ihrerseits noch immer verhandelbar ist, und wenn ja, unter welchen Bedingungen.“

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

- 3.9 Dass die Stadt Zürich sich bereits vor Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ verpflichtet hat, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen sowie Grundstück, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und die Führung dieser zu übertragen, ist eindeutig belegt. Es wurde darüber hinaus sogar über die Formulierung einzelner Bestimmungen der Statuten dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung verhandelt und diese in definitive Fassung gebracht. So erhielt Herr Prof. Dr. Felix Richner, Titularprofessor für Steuerrecht an der Universität Luzern und Mitglied des Stiftungsrates der Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier, von der Stadt Zürich einen ersten umfassenden Statutenentwurf „Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“. Als Bezeichnung sah dieser vor die öffentlich-rechtliche Stiftung „Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ zu nennen (Teil I, Ziff. 1, lit. a), das Museum an sich wurde mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ bezeichnet (Teil II). Im Zusammenhang mit der Regelung rund um den Stiftungsrat hielt die Stadt Zürich fest: „Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder werden seitens der Stadt Zürich gestellt: Stadtpräsident/in, städtische/r Direktor/in für Kultur sowie ein vom Stadtrat gewählter Abgeordneter. Zwei Mitglieder werden durch die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier bestimmt“ (Teil III, Ziff. 2, lit. b). Dem Stiftungsrat wurden im Übrigen umfassende Kompetenzen zugeteilt (insbesondere Erlass eines Reglements über die Nutzung und den Betrieb des Museums und Wahl der Geschäftsleitung, siehe Teil III, Ziff. 2, lit. h und Teil III, Ziff. 3, lit. a).

Beweis: Statutenentwurf (unverbindliche Diskussionsgrundlage) für die Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum (Beilage 34)

3.10 In seinem email vom 21. November 2013 übermittelte Herr Prof. Dr. Felix Richner Frau Michèle Kathriner (sowie CC an Herrn Peter Haerle) Formulierungsvorschläge für die anlässlich der letzten Sitzung besprochenen Punkte. Konkret schlug er vor, dass die Stiftungsratsmitglieder grundsätzlich ehrenamtlich tätig sein sollten, dass aber über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder und Personen, denen besondere Befugnisse übertragen werden, der Stiftungsrat entscheiden solle (lit. b). Es folgte eine Konkretisierung der Wahl des Stiftungsrates, wobei nach wie vor klar blieb, dass zwei Mitglieder durch die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier bestimmt werden; der Abgeordnete sollte aber von der Stadtverwaltung unabhängig sein. Genauer als die Stadt beschrieb Herr Prof. Richner auch die Amtsdauer und die Wiederwahl, das notwendig Quorum für Beschlüsse des Stiftungsrats, usw. Stichwortartig schrieb er - mit der Bestätigung, dass alle Punkte ja auch bereits früher vorgebracht wurden - für ein Reglement bzw. die Geschäftsordnung der Stiftung unter anderem klar „Erhaltung Name: Heidi Weber Museum-Centre Le Corbusier“, „Erhaltung vom Eröffnungs-Gedenkstein in Beton und Email vom 1967 an der Höschgasse 8“, „Nie mehr als 150 Besucher gleichzeitig im Haus“, Keine privaten Partys, keine Branding Veranstaltungen. Privatveranstaltungen nur von Architektur- und Baubezogenen Sponsoren. Einmal monatlich mit nicht mehr als 150 Personen“, „Kein Alkohol, Cüpli Partys“, „Erfahrung von H. Weber einbeziehen“, usw.

Beweis: Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, vom 2. November 2013 (mit Beilage) (Beilage 33)

3.11 Im email vom 27. November 2013 schrieb Frau Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, Herrn Prof. Dr. Felix Richner im Zusammenhang mit weiteren Detailfragen und Formulierungen betreffend Stiftungsstatuten. Der Regelung insbesondere betreffend Anzahl und Entschädigung der Stiftungsräte, deren Zusammensetzung (drei werden seitens Stadt Zürich, zwei seitens Foundation Heidi Weber, ein Unabhängiger), deren Wahl, der Amtsdauer, der Wiederwahl sowie der Beschlussfähigkeit und des Beschlussquorums gibt die Stadt Zürich ihre ausdrückliche Zustimmung. Keine

Zustimmung findet das 2/3-Stimmenquorum in Bestimmung f) sowie die Regelung betreffend Restvermögen bei Auflösung

Beweis: Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage) (Beilage 35)

3.12 Frau Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, schrieb per email Herr Prof. Dr. Felix Richner am 20. Dezember 2013 (nebst Ausführungen zu weiteren Detailfragen) was folgt: „Im Weiteren möchten wir Sie darüber informieren, dass wir - im Hinblick auf die Stiftungsgründung und die Festlegung des Stiftungskapitals - vom Museumsgebäude (als wesentlichen Teil des Stiftungsvermögens) bei der städtischen Schätzungskommission eine Schätzung beantragen werden. Ohne Ihren Gegenbericht würden wir uns erlauben, der Schätzungskommission Sie als Kontaktperson anzugeben.“ **Es ist also klar, dass nicht nur eine öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet, sondern auch das Haus als Aktivum dieser Stiftung zu Eigentum übertragen werden soll.** Weiter führte Frau Kathriner aus, dass nach Auskunft der zuständigen städtischen und der kantonalen Steuerbehörden die Steuerbefreiung gewährt werde; dies insbesondere auch den Sponsoren gegenüber, deren Beiträge damit steuerbefreit wären. Es wurde bestätigt, dass die Stadt den Statutenentwurf dem kantonalen Steueramt einreiche mit Antrag auf einen sog. Vorbescheid betreffend Zusicherung der Steuerbefreiung wegen Verfolgung eines gemeinnützigen und öffentlichen Zwecks. Der jüngste Statutenentwurf stammte vom 15. Januar 2014; in diesen sind alle Änderungen eingeflossen und die Verhandlung darüber zum Abschluss gebracht wurden.

Beweis: Email von Michèle Kathriner an Felix Richner vom 20. Dezember 2013 (Beilage 09)

Beweis: Statutenentwurf vom 15. Januar 2014 (Beilage 57)

3.13 Im email von Peter Haerle an Herrn Bernard Weber vom 10. März 2014 sprach Herr Peter Haerle wiederum ausdrücklich vom „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ und schrieb konkret verbindlich „Wie Sie wissen, ist es unser Ziel und unsere feste Absicht, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übertragen und von dieser Stif-

tung führen zu lassen“. Weiter fuhr er in demselben email fort: „Für den Termin mit Frau Mauch bereiten wir noch einmal eine Absichtserklärung vor, welche a) sich auf die ausgearbeiteten Statuten und b) auf den beabsichtigten Zeitplan und das anvisierte Ziel bezieht.“

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014  
(Beilage 06)

- 3.14 Mit email vom 20. März 2014 teil Herr Peter Haerle Herrn Bernard Weber mit, dass er einen „gemeinsamen ‚Letter of intent‘ entworfen“ habe, „der unsere gemeinsame Bemühungen für einen reibungslosen Heimfall sowie für eine nachhaltige Sicherung des Werkes Ihrer Mutter“ zusammenfasse.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 20. März 2014  
(Beilage 36)

- 3.15 Die Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 hielt ausdrücklich fest was folgt: „Heute figuriert der seiner aktuellen Nutzung entsprechend auch ‚Heidi Weber Museum‘ genannte Ausstellungspavillon [...] Das ‚Centre Le Corbusier‘ (Heidi Weber Museum) besitzt eine ausserordentliche hohe architektonische und architekturgeschichtliche Bedeutung sowohl für den Kanton Zürich als auch für die Schweiz und ist somit als Schutzobjekt von Kantonaler Bedeutung gemäss § 20 Abs. 1 lit. c und f des Planungs- und Baugesetzes (PBG) einzustufen.“ Damit wird auch seitens der Baudirektion der Name „Heidi Weber“ in der offiziellen Bezeichnung verwendet. Weiter lässt sich dieser Verfügung wie auch dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 29. Juni 2016 (als Basis zum Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016), S. 4, entnehmen: „Wünschenswert und sinnvoll ist eine weitere Nutzung, die mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung steht; damit ist auch der Fortbestand der Le Corbusier-Möbel und der Modulor-Figur aus Stahl anzustreben. Ziel aller Schutzbestrebungen soll die Fortführung der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein, einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ **Also auch für die inskünftige Nutzung des Hauses schreibt diese Verfügung Frau Heidi Weber sowie der Stadt Zürich als spätere Eigentümerin verbindlich vor, dass ein enger Bezug zu Le Corbusier gegeben sein muss.**

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016, S. 4 (Beilage 37)

3.16 Am 6. Mai 2014 schrieb Herr Peter Haerle in Bezug auf die Namensgebung im Zusammenhang mit dem Leihvertrag was folgt: „Ich würde als Titel einsetzen: Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber. Diese Sprachregelung haben wir in allen offiziellen Dokumenten. [...] Die offiziellen Dokumente sollten aber alle vom Gleichen sprechen [...]“. Diese Mitteilung belegt, dass man sich über die künftige Bezeichnung im Sinne der Kontinuität der Namensgebung geeinigt hatte.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 6. Mai 2014 (Beilage 38)

3.17 Dem Protokoll des Stadtrates der Stadt Zürich vom 7. Mai 2014 in Sachen „Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ ist als Basis für den Beschluss des Stadtrates Nr. 404/2014 auf Seite 2 was folgt zu entnehmen: „Die Stadt plant auf das Jahr 2016 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die das Museum nachhaltig sichern und in Zukunft führen soll. Das Gebäude soll dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden. Der Stiftungszweck sieht den Betrieb des Hauses als Museum vor. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht werden, das Centre Le Corbusier bleibend der Öffentlichkeit zu widmen. Die Gründung der Stiftung und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen sollen der zuständigen Genehmigungsinstanz in einer separaten Weisung vorgelegt werden.“ **Damit ist klar, dass die Verpflichtung der Stadt Zürich, alles an die Hand zu nehmen für die Auslagerung (Gründung öffentlich-rechtliche Stiftung, Übertragung von Grund, Haus und Führung) bereits vor der Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ verbindlich vereinbart wurde.**

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

- 3.18 Zusammenfassend kann festgehalten werden was folgt: Auf Basis des von der Stadt Zürich bewusst geschaffenen persönlichen, besonderen Vertrauensverhältnisses hat die Stadt Zürich nachweislich in Absprache und gegenseitigem Einvernehmen mit Frau Heidi Weber **nicht nur den Heimfall geregelt, sondern vor allem die Zukunft des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier**. Es wurde im Wesentlichen die Vereinbarung geschlossen, dass die Stadt Zürich das **Heidi Weber Museum als Gesamtkunstwerk von Le Corbusier weiterführen werde und für die Zukunft nachhaltig sichere**. Konkret sollten auch die zukünftigen Aktivitäten (übrigens in Übereinstimmung mit der Nutzungsbeschränkung in der Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014) ausschliesslich in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier stehen. Sie kamen weiter überein, den Namen „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ auch für die Zukunft zu verwenden bzw. anerkennend für ihre ausserordentlichen Leistungen **mindestens die Bezeichnung „Heidi Weber“ - wie in allen Gesprächen, in der ganzen Korrespondenz, den Arbeitspapieren usw. - weiterhin in der Bezeichnung zwingend zu nutzen**. Dem anerkanntermassen zentralen Anliegen von Heidi Weber wurde entsprochen, indem verbindlich vereinbart wurde, **für die Führung des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und dafür die bereits in die definitive Fassung gebrachten Statuten in Kraft zu setzen**. Damit wurde einvernehmlich auch festgesetzt, dass die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier (Firmennummer: CHE-114.478.348) inskünftig zwei Stiftungsräte in der öffentlich-rechtlichen Stiftung bestimmen konnte. Vereinbart wurde weiter, dass **ein (Baurechts-)Grundstück zu Gunsten dieser öffentlich-rechtlichen Stiftung errichtet, das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Haus dieser Stiftung zu Eigentum übertragen und das Museum durch diese Stiftung geführt werde**. Mit dieser umfassenden Regelung wurde - nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage durch professionell agierenden, routinierten Mitarbeiter - „sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht“ (Auszug aus dem

Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014). Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wurde ein konkreter Zeitplan ausgearbeitet und präsentiert.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

#### **4. Die Vereinbarung und der Heimfall**

4.1 Am 5. Mai 2014 schloss die Stadt Zürich, vertreten durch die Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch, mit Frau Heidi Weber einen sog. „Letter of Intent“. Dieser wurde von beiden im Sinne einer gegenseitigen, übereinstimmenden Willensäusserung (als verwaltungsrechtlicher Vertrag, genauer als Teil einer umfassenden Vereinbarung) handschriftlich signiert und als einvernehmliche Einigung für die Zukunft zelebriert.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

4.1.1 Dieser „Letter of Intent“ ist im Kontext der bisherigen Gespräche, Korrespondenz, Zusicherungen und Vereinbarungen zu sehen bzw. zu lesen, insbesondere mit den bereits vorher verbindlich und ausdrücklich gegenseitig abgegebenen Erklärung und Verpflichtung (a) zur Auslagerung des Heidi Weber Haus von Le Corbusier aus der Verwaltung in eine separate rechtliche Einheit (namentlich eine öffentlich-rechtliche Stiftung), (b) hierfür den bereits ausgearbeiteten Stiftungsstatuten Geltung zu verschaffen (c) zur Einbringung von (Baurechts-) Grundstück und Gebäude in dieselbe genannte rechtliche Einheit, (d) die Führung des Hauses dieser rechtlichen Einheit verbindlich und exklusiv zu übertragen, (e) den Namen „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ auch für die Zukunft zu verwenden bzw. die Bezeichnung „Heidi Weber“ weiterhin in der Bezeichnung zwingend zu nutzen und (f) die Nutzung des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier ausschliesslich auf Aktivitäten in Verbindung mit dem Werk von Le Corbusier zu beschränken. Für das Haus, für die Bezeichnung des „Dossiers“ und für die Regelung der Zukunft des Hauses wurde fast immer der Name „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“

bzw. „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ verwendet, jedenfalls war offenbar auch für die Stadt Zürich immer klar und selbstverständlich, dass in der Bezeichnung der Name „Heidi Weber“ (auch in Zukunft) zwingend erscheinen muss. Auf dieser konsistenten und nie in Frage gestellten Verwendung des Namens durfte und musste sich Frau Heidi Weber verlassen. Dies umso mehr als auch der „Letter of Intent“ offiziell mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ rubrizierte.

4.1.2 Es fällt auf und irritiert, dass die Bezeichnung „Letter of Intent“ seitens der Stadt Zürich unter Anführungszeichen gestellt wurde. Dies war bereits im Entwurf vom 2. Dezember 2013, der als Anlage zum email von Frau Michèle Kathriner vom 27. November 2013 mitgesandt wurde, der Fall. Damit brachte die Stadt Zürich eindeutig zum Ausdruck, dass diese Überschrift nicht wirklich mit dem (in Tat und Wahrheit verpflichtenden) Inhalt übereinstimmt. Vielmehr entstammt die Begriffswahl offensichtlich einer Verlegenheit, einen passenden Begriff gefunden zu haben. Die Bezeichnung „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) ist für diese Vereinbarung eine nicht korrekte Bezeichnung, insbesondere nicht eine Bezeichnung, die den Inhalt und den übereinstimmenden, verpflichtenden wirklichen Willen der Parteien wiedergibt. Entscheidend sind die in der Vereinbarung seitens der Stadt eingegangenen Verpflichtungen, wie sie über die ganze Verhandlungsphase hinweg konkretisiert und beschrieben wurden, nicht diese unrichtige Bezeichnung. Das im sog. „Letter of Intent“ Beschriebene ist in Tat und Wahrheit einvernehmlich und verbindlich, nicht bloss als unverbindliche Absichtserklärungen gewollt.

Beweis: Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage) (Beilage 35)

4.1.3 Dass es sich beim Inhalt des sog. „Letter of Intent“ entgegen dem Begriff um bindende Verpflichtungen und nicht bloss eine unverbindliche Absichtserklärung handelt, beweist auch der Umstand, dass in das Dokument keine sog. „non-binding-clause“, also keine Unverbindlichkeitserklärung eingeflossen ist. Hätte die Stadt Zürich als Gemeinwesen mit einem professionellen Stab, grosser Rechtsabteilung, in solchen Sachen geschulten und erfahrenen Mitarbei-

tern die Unverbindlichkeit wirklich wollen, so wäre dies zweifelsohne explizit und schriftlich festgehalten worden; die Stadt hätte sicherlich nie diese Vereinbarung unterzeichnet, wenn sie sich nicht hätte verpflichten wollen. Aber weder vor noch nach der Unterzeichnung hat die Stadt Zürich je gesagt oder (explizit oder konkludent) auch nur angedeutet, die darin formulierten Bestimmungen seien unverbindlich, also nicht bindend. Die Stadt Zürich schrieb nach Abschluss des Vertrages - als Frau Heidi Weber zu Recht auf die bislang nicht im Ansatz umgesetzten Verpflichtungen aus der Vereinbarung hinwies und deren Erfüllung verlangte - lediglich, ihrer Ansicht nach könne keine öffentlich-rechtliche Stiftung mehr gegründet werden, da das neue Gemeindegesetz solche nicht mehr vorsehe; offenbar vertrat sie die Auffassung, dass die (verbindliche) Vereinbarung infolge nachträglicher, unverschuldeter Unmöglichkeit – deren Vorliegen hier bestritten wird - nicht mehr umgesetzt werden könne, obwohl sie sich dazu verpflichtete; von Unverbindlichkeit der Abmachungen war nie die Rede. Auch Dritten (insbesondere der Presse) gegenüber erklärte die Stadt nie, dass die Vereinbarung mit Frau Weber unverbindlich sei. Frau Heidi Weber - wie auch aussenstehende Dritte, wie beispielsweise Journalisten - durfte und musste sich darauf verlassen, dass die Bestimmungen im „Letter of Intent“ verbindlich sind und in Zukunft gemäss seitens der Stadt vorgesehenen Plan 1:1 umgesetzt werden.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

Beweis: Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 26. Februar 2017, S. 61, abrufbar unter:  
<https://nzzas.nzz.ch/kultur/schildbuengerstreich-le-corbusier-pavillon-zuerich-heidi-weber-ld.1295036> (Beilage 41)

- Beweis: Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: Art, Das Kunstmagazin, April 2017, S. 142 (Beilage 42)
- Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)
- Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014 (Beilage 43)
- Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)
- Beweis: Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 44)
- Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f. abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html) (Beilage 45)
- Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

4.1.4 Der sog. „Letter of Intent“ ist nicht geschlossen worden mit dem Ziel, in Zukunft weiter zu verhandeln und einen Hauptvertrag mit allen (weiteren) Details bindend abzuschliessen. Vielmehr handelt es sich beim „Letter of Intent“ um den Hauptvertrag selbst, in dem nach abgeschlossener Verhandlung alle wesentlichen Details geregelt und die Bestimmungen für beide Seiten verpflichtend definitiv beschrieben sind. Die Verhandlungen und der Schriftverkehr endeten in inhaltlicher Hinsicht mit dieser Vereinbarung und waren nicht auf eine in Zukunft noch zu schliessende Vereinbarung ausgerichtet. Dies zeigt auch die Zeit nach Abschluss des „Letter of Intent“: die Stadt Zürich kontaktierte Frau Heidi Weber nicht, um nun die erklärte „Absicht“ zu konkretisieren und weiter zu verhandeln und einen entsprechenden Hauptvertrag abzuschliessen. Das Verhalten der Stadt Zürich zeigt klar, dass nichts Weiteres notwendig war

als die blosser Umsetzung der Verpflichtungen im „Letter of Intent“. Wie insbesondere dem im Schreiben von Peter Haerle vom 7. Februar und 10. März 2014 skizzierten, detaillierten (politischen) Zeitplan bzw. Vorgehen entnommen werden kann, brauchte es für die Erfüllung der seitens der Stadt eingegangenen Verpflichtungen nach Abschluss des „Letter of Intent“ keine Mitwirkung von Frau Heidi Weber mehr. Im späteren offiziellen Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2015 wurde denn auch unter „Ausblick“ für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum ausdrücklich festgehalten, dass die „Gründung einer Trägerschaft geplant“ sei.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Februar 2014 (inkl. Anlage) (Beilage 39)

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f. abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html) (Beilage 45)

4.1.5 Wie diesem „Letter of Intent“ vom 5. Mai 2014 zu entnehmen ist, verpflichtet sich die Exekutive der Stadt Zürich ausdrücklich gegenüber Frau Heidi Weber „sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben und regelmässig für die Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Die Stadt Zürich soll der Stiftung das Ausstellungsgebäude in geeigneter Form übertragen, das Grundkapital stiften sowie Betriebsbeiträge und einen Sanierungsbeitrag sprechen.“ Weiter steht ausdrücklich: „Die Stadt Zürich wird ab dem Heimfall und bis zur Widmung an die öffentlich-rechtliche Stiftung die Verantwortung für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum übernehmen.“ Im „Letter of Intent“ wurde weiter klar festgehalten, dass die Stadtpräsidentin in der öffentlich-rechtlichen Stiftung das Stiftungspräsidium übernehmen wird und der Kulturdirektor ebenfalls Einsitz (im Stiftungsrat) erhalten soll. Weiter wurde klar festgehalten was folgt: „Zwei Sitze sind für die Stiftung von Heidi Weber vorgesehen, ein fünfter Sitz kommt einer verwaltungsunabhängigen, von der Stadt Zürich bestimmten Per-

son zu.“ Der „Letter of Intent“ hält zudem weiter ausdrücklich und verbindlich fest, was folgt: „Die Stiftungsstatuten richten sich nach den Vorschlägen, wie sie von beiden Parteien vereinbart worden sind“.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

4.1.6 Andererseits verpflichtete sich Frau Heidi Weber „mit ganzer Kraft für eine einvernehmliche und reibungslose Abwicklung des Heimfalls im Mai 2014 einzusetzen“. Sie erklärte - dies allerdings unverbindlich - ihre Bereitschaft, „mit der Stadt Zürich bis zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung einen Leihgabevertrag über die Mobilien des Hauses und Werke von Le Corbusier abzuschliessen. [...] Frau Weber stellt zudem in Aussicht, nach Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung einen Dauerleihvertrag mit dieser abzuschliessen.“ Im Zusammenhang mit dem „Letter of Intent“ ist festzuhalten, dass Frau Heidi Weber auf einen grossen Teil der ihr nach den beurkundeten Baurechtsverträgen zustehenden Heimfallsentschädigung nur verzichtete, weil die Stadt Zürich ihr die beschriebene Auslagerung des Hauses aus der Verwaltung verbindlich versprach. Dieser Interdependenz wie auch des Umstandes, dass Frau Heidi Weber auf die Verbindlichkeit der Versprechungen der Stadt Zürich (insbesondere auf die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung) vertraute, war sich die Stadt Zürich, namentlich Herr Peter Haerle und Frau Corine Mauch, voll bewusst.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

4.2 Mit dem Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend „Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ im Zusammenhang mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014 kann festgehalten werden was folgt: „Die Stadt plant auf das Jahr 2016 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die das Museum nachhaltig sichern und in Zukunft führen soll. Das Gebäude soll dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden. Der Stiftungszweck sieht den Betrieb des Hauses als Museum

vor. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht werden, das Centre Le Corbusier bleibend der Öffentlichkeit zu widmen. Die Gründung der Stiftung und die dazugehörigen rechtlichen Grundlagen sollen der zuständigen Genehmigungsinstanz in einer separaten Weisung vorgelegt werden.“ Der Vertragsinhalt der Vereinbarung mit Frau Heidi Weber und der konkrete Plan zur Vertragsumsetzung wurde also zwei Tage nach Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ im Stadtrat besprochen. **Das Protokoll widerspiegelt also eindeutig den tatsächlichen Willen der Stadt Zürich, die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.**

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

- 4.3 Weiter steht im Stadtratsprotokoll vom 7. Mai 2014: „Die technischen und künstlerischen Umstände des Heimfalls war im vorliegenden Fall so komplex und vom persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen den Agierenden abhängig, dass eine öffentliche Ausschreibung des Auftrags für den Interimsbetrieb als nicht sinnvoll erachtet wurde [...] Im Vorfeld des geplanten Interimsbetriebs konnte Eva Wagner mit der jetzigen Besitzerin der Liegenschaft ein Vertrauensverhältnis aufbauen. Das hat dazu geführt, dass Heidi Weber nun viele wertvolle Objekte als Leihgaben zur Verfügung stellt und das Haus so übergibt, wie sie es in den letzten Jahren als Museum geführt hat. [...] Schliesslich bildete das besondere Vertrauensverhältnis zwischen der Auftragnehmerin gegenüber der jetzigen Liegenschaftsbesitzerin wie auch dem Direktor Kultur einen zentralen Erfolgsfaktor für das zustande kommen der Leihgabe und des reibungslosen Heimfalls.“ Die Verhandlungen waren also nachweislich geprägt von einem **besonderen Vertrauensverhältnis zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber. Frau Heidi Weber durfte sich also darauf verlassen, dass die Erklärungen, Zusicherungen und Vereinbarungen seitens der Stadt Zürich rechtlich bindend Gültigkeit hatten.**

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi

Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

4.4 Am 13. Mai 2014 wurde zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich die sog. Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ geschlossen. Zentraler Punkt war dabei die Einwilligung von Frau Heidi Weber zur sehr niedrigen Heimfallsentschädigung, die nach der Öffentlichen Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages ein Mehrfaches betragen hätte. Wie die Stadt wiederholt festhielt, erfolgte der Heimfall nach dem Baurechtsvertrag „eo ipso“, also ohne dass irgendetwas hätte getan werden müssen; dennoch wurde verhandelt. Frau Heidi Weber stimmte dieser sehr tiefen Heimfallsentschädigung nur zu, weil die Stadt sich verpflichtete, die öffentlich-rechtliche Stiftung (mit Übertragung von Grundstück, Haus und der Führung des Museums) zu gründen, den Namen „Heidi Weber“ offiziell in der Bezeichnung zu verwenden und die Nutzungsbeschränkung auch vertraglich zu akzeptieren. Diese „conditio sine qua non“ war von Frau Heidi Weber - für alle Beteiligten klar und offensichtlich - bereits sehr früh zum Ausdruck gebracht und von der Stadt Zürich offensichtlich akzeptiert worden.

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

Beweis: Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber (Beilage 27)

4.5 In der offiziellen Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014, wofür Frau Corine Mauch als Stadtpräsidentin verantwortlich zeichnet, wurde als „Headline“ was folgt verwendet: „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber geht in die Verantwortung der Stadt Zürich über“. Dies um gleich im ersten Absatz in Fettschrift klar und zweifelsfrei weiterzufahren: „Sie will das Gebäu-

de im Rahmen einer Zwischennutzung bis 2016 der Öffentlichkeit jeweils während der Sommermonate zugänglich machen. Danach soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung das Museum betreiben“. Die Zukunft des Hauses wird wie folgt beschrieben: „Für dessen Betrieb beabsichtigt sie, bis 2016 eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen und dieser das Museum zu widmen.“ **Die vertraglichen Verpflichtungen wurden also gegenseitig als verbindlich erklärt, im Stadtrat besprochen und in der Medienmitteilung veröffentlicht.**

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014  
(Beilage 43)

- 4.6 Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch hielt in ihrer Rede vor den Medien anlässlich des Heimfalls am 13. Mai 2014 in Bezug auf die Gespräche mit Frau Heidi Weber mit was folgt: „Und mit der Zeit ist das gegenseitige Vertrauen gewachsen. Und Vertrauen braucht es, wenn man - wie im Falle von Heidi Weber - die Verantwortung für ein Lebenswerk abgibt.“ **Frau Mauch und damit die Stadt Zürich wusste also, dass Frau Heidi Weber in den Verhandlungen den Äusserungen der Stadt Zürich und ihren Repräsentanten vertraute, nicht nur in inhaltlicher Hinsicht, sondern auch betreffend Verbindlichkeit.**

Weiter stellt sie fest: „Zusammen mit meinem Kulturdirektor, Peter Haerle, und dem Sohn von Heidi Weber, Bernard Weber, ist es uns gelungen, Abstand zu nehmen von der Vergangenheit und uns auf eine positive und konstruktive Gestaltung der Zukunft auszurichten. Heute können wir sagen: der Prozess hat sich gelohnt.“ Konkret führt die Stadtpräsidentin in der Folge aus: „Es ist nicht nur das Anliegen von Frau Weber sondern auch von mir, das Centre Le Corbusier nachhaltig zu sichern. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Zürich im Jahr 2016 eine öffentlich rechtliche Stiftung zu gründen.“ Die gemeinsam gestalteten, vertraglichen Verpflichtungen wurden also gegenseitig als verbindlich erklärt, im Stadtrat besprochen, in der Medienmitteilung veröffentlicht und mündlich anlässlich der Rede von Stadtpräsidentin Frau Corine Mauch bestätigt.

Beweis: Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 25)

4.7 An der Medienkonferenz anlässlich des Heimfalls vom 13. Mai 2014 sprach auch noch Herr Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, und hielt insbesondere fest: „Im Jahr 2016 planen wir dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen für die Stiftungsgründung und Widmung des Hauses an die Stiftung. Weiter sollen dann auch Betriebsmittel und Mittel für eine eventuelle Sanierung beantragt werden.“ Er spricht also bereits davon, wie die Verpflichtungen des verbindlichen Vertrages konkret umgesetzt werden.

Beweis: Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 44)

4.8 Es kann festgehalten werden was folgt:

4.8.1 Wie die Stadt Zürich mehrfach richtigerweise betonte, erfolge der Heimfall automatisch, also ohne irgendwelche Aktion der Beteiligten. Entsprechend fragt es sich, weshalb die Stadt Verhandlungen mit Frau Heidi Weber suchte und vorantrieb, ein Arbeitspapier präsentierte, Gespräche führte, Briefe/emails verfasste sowie letztendlich mit Frau Heidi Weber Verträge schloss. Die Interessenlage war offenbar so, dass die Stadt Zürich im Wesentlichen (a) eine wesentlich tiefere als tatsächlich geschuldete Heimfallsentschädigung zahlen, (b) die Übertragung, die Leihe oder mindestens Zugang zu den Kunstwerken aus der Sammlung Heidi Webers sichern, (c) einen reibungslosen Übergang bzw. Heimfall organisieren, (d) der offensichtlichen und zentralen Forderung nach Auslagerung (Gründung öffentlich-rechtliche Stiftung, Einbringung von Grundstück und Haus sowie Übertragung der Führung des Museums) entsprechen sowie (e) die Unterstützung durch Frau Heidi Weber sichern wollte. Für Frau Weber hingegen war - für alle Beteiligten klar erkennbar - eben wesentlich, dass die Stadt nach dem Heimfall die Auslagerung aus der Verwaltung vollständig in genannter Form rechtlich verbindlich zu realisieren versprach. Hätte die Stadt diesen Vorschlag (Auslagerung) nicht oder nicht in dieser Form in die umfassenden Verhandlungen eingebracht und sich dahingehend rechtsgültig verpflichtet, wäre Frau Heidi Weber nicht bereit gewesen, auf diese grosse Heimfallssumme (rund CHF 16,35 Mio.) zu verzichten; dies wussten sowohl

Herr Peter Haerle wie auch Frau Corine Mauch, die für die Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber verhandelten. Natürlich verliess sich Frau Weber nach Abschluss der Vereinbarung darauf, dass die Stadt Zürich, namentlich Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch, ihr Wort auch hielt.

4.8.2 Die Parteien - wie von der Stadt Zürich mit der Formulierung „in Absprache“ und „gegenseitigem Einvernehmen“ als Ziel erklärt - **einigten sich und schlossen einen von beiden Parteien unterschriebenen verwaltungsrechtlichen Vertrag, worin die entsprechenden übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen zum Ausdruck kamen**; an dessen Verbindlichkeit ändert die unrichtige Bezeichnung mit „Letter of Intent“ nichts (Art. 18 Abs. 1 OR); der Umstand, dass die Stadt Zürich (nach umfassender rechtlicher Prüfung) keine sog. „non-binding-clause“ einfügte, spricht für sich. Die Stadt - die geht auch klar aus deren Verhalten vor und nach Abschluss der Verhandlungen hervor - verpflichtete sich, mit Geltung der bereits formulierten Statuten eine öffentlich-rechtlich Stiftung für das Heidi Weber Museum von Le Corbusier zu gründen, das Grundstück und das Heidi Weber Haus von Le Corbusier in diese Stiftung einzubringen und die Führung des Heidi Weber Haus von Le Corbusier dieser Stiftung zu übertragen bzw. für diese Schritte politische Geschäfte vorzubereiten, diese dem Gemeinderat der Stadt Zürich zur Abstimmung vorzulegen und sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, diesen davon zu überzeugen.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

4.8.3 Immer war klar, dass dem Engagement von Frau Heidi Weber im Zusammenhang mit dem Haus von Le Corbusier grösste Bedeutung zukam. Heidi Webers persönlicher Einsatz für dieses avantgardistische Gebäude war nachweislich und unbestrittenerweise das entscheidende Element, ohne den dieses „kulturelle Juwel“ niemals hätte realisiert werden können. Das kam durch die ganzen Verhandlungen immer wieder zum Ausdruck, auch durch den Um-

stand, dass diese Angelegenheit fast immer mit „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ bzw. „Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier“ betitelt wurde. Selbst der sog. „Letter of Intent“ trägt den Titel „‘Letter of Intent‘ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“. Es gab zu keinem Zeitpunkt Zweifel daran, dass der Name „Heidi Weber“ nicht Teil der Bezeichnung sein sollte; im Gegenteil: Frau Heidi Weber durfte sich aufgrund der Umstände (insbesondere aufgrund des von der Stadt Zürich bewusst geschaffenen, besonderen Vertrauensverhältnisses), der ganzen Verhandlung und der Vereinbarung darauf **verlassen, dass ihr Name auch in Zukunft (zwingend) in der Bezeichnung des Hauses bleiben würde.** Letztlich steht er auch seit über 50 Jahren auf der denkmalgeschützten Fassade beim Eingang des Museums. Dass mindestens der Bezeichnungsteil „Heidi Weber“ nicht zuletzt im Interesse der wahren Geschichtsschreibung gegenüber den Bürgern, Interessierten und Besuchern aus der ganzen Welt auch in Zukunft in der offiziellen Bezeichnung des Hauses stehen muss, ist also sowohl als Teil der Vereinbarung (des öffentlich-rechtlichen Vertrages) als auch als berechtigtes Vertrauen von Heidi Weber in das Verhalten der Stadt Zürich zu schützen. Nicht ohne Grund schreibt Herr Peter Haerle in seinem email vom 18. August 2014: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses (Beilage 47)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

4.8.4 Die Stadt Zürich beschloss offiziell und verpflichtete sich gegenüber Frau Heidi Weber - in Übereinstimmung mit der Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 - das Museum im Sinne von Frau Heidi Weber weiterhin als Museum zu führen und die Nutzung des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier inskünftig auf Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw). zu beschränken, die im Zusammenhang mit (dem Werk von) Le Corbu-

sier stehen. Die belegen auch die spätere Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022 sowie die entsprechende Medienmitteilung.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013 (Beilage 08)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016, S. 4 (Beilage 37)

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

## **5. Zeit nach dem Heimfall bis gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche**

5.1 Frau Heidi Weber schloss mit der Stadt Zürich einen Leihvertrag hinsichtlich der Ausstellung „Gesamtkunstwerk von Le Corbusier“, eine permanente Ausstellung im Centre Le Corbusier - Heidi Weber Museum“, welche vom 14. Mai 2014 bis 14. Mai 2015 dauerte und entsprechend vertraglich befristet war. Damit kam sie aus freien Stücken, also ohne rechtliche Verpflichtung, der Stadt Zürich entgegen, natürlich basierend im berechtigten Vertrauen darauf, dass die Stadt Zürich die ihr gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung sowie Übertragung von Grundstück, Haus und Führung des Museums einschliesslich Verwendung der Bezeichnung „Heidi Weber“ und Nutzungsbeschränkung) nachkommen würde. Mit der niedergeschriebenen Bezeichnung des Hauses als „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ setzte die Stadt Zürich die versprochene Kontinuität und ihre vertragliche Pflicht um; das berechtigte Vertrauen von Frau Heidi Weber in die Verwendung dieser Bezeichnung (wie sie in den Verhandlungen, Korrespondenz, den Verträgen, usw. zum Ausdruck kam) wurde bestätigt. In Bezug auf die einzelnen Werke, die Gegenstand der Leihgabe waren, wurde

im Vertrag auf die Listen „Appendix 1 & 2“ verwiesen. In Bezug auf die Lithographien und Drucke wurde vereinbart, dass diese sogar verkauft werden durften gemäss separater Vereinbarung und Inventarlisten bzw. den darauf vermerkten Verkaufspreisen. Es wurde weiter festgehalten, dass die Werke und Mobilien schon vor Ort seien, also im Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum. Hinsichtlich Rücksendung der Werke nach Vertragsende wurde wörtlich geschrieben: „Zum Endzeitpunkt dieser Vereinbarung von Frau Heidi Weber zu bestimmen. [...] und nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich alle Werke und Mobilien komplett an die Leihgeberin zurückgegeben werden müssen.“ Die Stadt Zürich verpflichtete sich, die geliehenen Werk für die Dauer der Leihe permanent auszustellen.

Beweis: Leihvertrag zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich (Beilage 05)

- 5.2 Nach der Übergabe des Hauses stellte sich heraus, dass die Stadt Zürich statt die ganze Bezeichnung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ immer mehr dazu tendierte, offiziell nur noch den Namensteil „Centre Le Corbusier“ zu verwenden bzw. zu betonen. Dies zeigte sich folglich auch in den Medien und in der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. In doppelter Hinsicht war diese Entwicklung aus Sicht von Frau Heidi problematisch: einerseits verpflichtete sich die Stadt Zürich ausdrücklich die Bezeichnung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber,“ zu verwenden. Den Namensteil „Heidi Weber“ nicht zuletzt deswegen, um Frau Heidi Webers Initiative, das Engagement und ihre Verdienste - wie von der Stadt immer wieder als Ziel für die Zukunft betont und versprochen - angemessen zu würdigen und Kontinuität im Betrieb sicherzustellen. Andererseits führte die Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ beim unabhängigen, unvoreingenommenen Dritten zur falschen Vorstellung, dass es sich beim Heidi Weber Museum (nach wie vor) um ein Dokumentationszentrum handle. Frau Heidi Weber hatte aber ihre umfassende Dokumentation zum Haus und zum Leben und Werk von Le Corbusier (also insbesondere die Primärquellen wie Briefe, Notizen, Skizzen, Zeichnungen) sowie die spezifische, umfassende Bibliothek, ein Archiv, usw., vertragsgemäss abtransportiert. Hätte man nun weiterhin das Museum als „Centre Le Corbusier“ offiziell bezeichnet bzw. hätte sich dieser Namensteil gegenüber dem Teil „Museum

Heidi Weber“ weiter durchgesetzt, so hätte die Stadt Zürich die Bürger, Touristen und weitere Interessierte getäuscht und in die Irre geführt bzw. sie in ihrem Irrtum belassen. Deshalb und auf dem Hintergrund, dass ein staatliches Gemeinwesen eine grosse Sorgfalt in der Begriffswahl zur Verhinderung von potentiellen Irrtümern an den Tag legen sollte, schritt Frau Heidi Weber ein und verlangte zu Recht die Streichung des Namensteils „Centre Le Corbusier“. Es ging ihr also um eine korrekte Kennzeichnung des Hauses bzw. Museums wie es sich heute präsentiert.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

- 5.3 Frau Heidi Weber erklärte sich bereit die Leihgaben gemäss Leihvertrag um ein weiteres Jahr zur Verfügung zu stellen, d.h. bis zum 13. Mai 2016. Damit unterstützte sie wohlwollend die Anfangsphase bzw. Übergangsphase der städtischen Führung des Museums vertrauend darauf, dass die Stadt Zürich ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit ihr einhält und in die Tat umsetzt.

Beweis: Email von Peter Haerle an Heidi Weber vom 4. Dezember 2015 (Beilage 51)

- 5.4 Mit Schreiben vom 18. August 2014 hielt Herr Peter Haerle in Bezug auf die Namensgebung „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ fest was folgt: „Für die Zeit der Zwischennutzung bis zur Gründung der Stiftung möchten wir am bisherigen und bewährten Namen festhalten. Dies aus folgendem Grund: Dieser Name war stets der offizielle Namen des Gebäudes in der Vergangenheit, wie bauen hier also auf eine langjährige Tradition auf, zudem haben wir auch unsere Vereinbarung unter diesem Namen getroffen und von Ihrer Seite kam im Vorfeld nie der Vorschlag, den Namen zu ändern. Daher sind wir selbstredend davon ausgegangen, dass der Name bleiben und es keine Änderungen geben wird.“ Weiter schreibt er explizit und verbindlich: „Für die Zeit nach der Stiftungsgründung sind wir aber gerne bereit, gemeinsam mit Ihnen und Frau Weber den offiziellen Namen festzulegen. Dabei müsste das Ziel

sein, dass wir mit dem Namen möglichst viele potentielle Besuchende ansprechen, damit die Arbeit von Corbusier möglichst viel Verbreitung und Aufmerksamkeit findet.“ Dann fasst er verbindlich zusammen: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss. [...] Ich meinerseits werde über Frau Wagner sicherstellen, dass der Name ‚Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber‘ auch konsequent angewendet wird.“ **Zusammenfassend geht also aus diesem email klar hervor, dass für Peter Haerle und die Stadt Zürich aufgrund der Verhandlungen, der Geschichte und der Vereinbarung der Namensteil „Heidi Weber“ in der Bezeichnung zwingend enthalten sein muss; die Stadt Zürich hat sich dementsprechend verpflichtet, zumindest den Namensteil „Heidi Weber“ ab Heimfall für die Zukunft konsequent offiziell zu verwenden.** Zudem hat Herr Haerle eine einvernehmliche Festlegung versprochen. Frau Heidi Weber durfte sich darauf verlassen, dass dies auch in die Tat umgesetzt wird. Wie sich in der Folge zeigt, hielt sich Herr Peter Haerle bzw. die Stadt Zürich betreffend Namensgebung nicht an ihre vertraglichen Verpflichtungen, die Zusicherungen und die darüber hinaus gehende, abgegebene verbindliche Zusage, die Namensgebung einvernehmlich (also nur unter Zustimmung von Frau Heidi Weber) festzulegen.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

- 5.5 Am 3. Juni 2015 verabschiedet der Stadtrat von Zürich das Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung. Auf Seite 94 f. hält er unter dem Titel „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ fest was folgt: „Ausblick. Die Stadt Zürich möchte das Museum nachhaltig sichern und in die Zukunft führen. Dazu ist die Gründung einer Trägerschaft geplant, die das Haus betreiben soll. [...] Ursprünglich war die Gründung einer Trägerschaft für 2016 vorgesehen. Die komplexe Materie verlangt jedoch nach einer längeren Vorlaufzeit. Es ist davon auszugehen, dass der Übergangsbetrieb durch die Stadt Zürich bis 2017 dauern wird.“ **Mit dieser Trägerschaft war die versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung gemeint. Die Stadt Zürich gesteht ein, dass sie damit bereits in Verzug ist.**

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html) (Beilage 45)

5.6 Am 6. Juli 2015 fand zwischen der Stadtpräsidentin Corine Mauch, Herrn Peter Haerle, Herr Bernard Weber und Prof. Felix Richner eine Besprechung statt. Zentrales Thema war die Umsetzung der Vereinbarung im sog. „Letter of Intent“. In der Folge sandte Herr Peter Haerle Herrn Bernard Weber und Herrn Prof. Richner ein Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“. An der Besprechung wie auf dem Arbeitspapier vertrat die Stadt Zürich - entgegen den ursprünglich eingebrachten eigenen Vorschlägen und Verpflichtungen - die Auffassung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung könne nicht mehr gegründet werden, da diese Rechtsform nach dem neuen Gemeindegesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft trete, nicht mehr möglich sei. Deshalb solle - und dies wurde als neuer Lösungsansatz kommuniziert - die Liegenschaft im „Besitz“ (sic!) der Stadt Zürich bleiben und bloss der Betrieb einem zu gründenden Verein übertragen werden, wobei der Vereinszweck, die Statuten und die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sich am abgeschlossenen „Letter of Intent“ orientieren würden. Konkret würden also zwei Sitze im Vereinsvorstand der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (Firmennummer: CHE-114.478.348) zustehen.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

5.6.1 Die Aussage, dass die Stadt die Verpflichtungen nicht wie schriftlich vereinbart umsetzen würde, irritierte und enttäuschte Frau Weber sehr. Das neue Gemeindegesetz war gar noch nicht in Kraft und gar noch nicht gültig; es sah auch keine Rückwirkung vor. Überdies schliesst das neue Gemeindegesetz die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung gar nicht aus. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung ist gemäss Leitfaden des Kantons Zürich vom 26. April 2016 nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt. Diese Ar-

gumentation gegen die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung war falsch, gegenstandlos und offensichtlich zwecks Verweigerung der Erfüllung der Verpflichtungen vorgeschoben. Frau Heidi Weber konnte diese vertragswidrige Haltung der Stadt Zürich nicht akzeptieren und es schien, als hätte die Stadt Zürich die ganzen Versprechungen nur gemacht, um sich vor allem eine tiefe Heimfallsentschädigung zu sichern und sich dann aus der Verantwortung zu ziehen.

Beweis: Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 (Beilage 52)

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016 (Beilage 53)

5.6.2 Der Umstand, dass die Stadt Zürich eine entsprechende Sitzung einberief, zeugt aber davon, dass sie sich verpflichtet sah, den Inhalt der Vereinbarung umzusetzen und - da sich ihrer Ansicht nach angeblich eine nachträgliche Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ergeben hatte - eine neue Lösung zu verhandeln. **Frau Heidi Weber war und ist immer bereit, Hand zu bieten für sachdienliche Lösungen. Doch es war nie die Idee, zu verhandeln und Vereinbarungen zu schliessen, um nachher alles wieder umzustellen.** Die Auslagerung aus der Verwaltung und die Namensgebung waren, sind und werden immer zentrale Hauptpunkte bleiben.

5.6.3 In Aussicht gestellt wurde von der Stadt Zürich ausdrücklich eine weitere Sitzung zwecks Konkretisierung des „Lösungsvorschlages“ seitens der Stadt Zürich. Von der Stadt Zürich hörte Frau Heidi Weber diesbezüglich aber nichts mehr. Es schien als verfolge die Stadt Zürich nun die Taktik, die Sache aussitzen und keine Anstrengungen mehr an die Hand nehmen, ihre Verpflichtungen umzusetzen (wenn auch mit einem neuen, konkreten und zielführenden Lösungsvorschlag).

5.7 In ihrer berechtigten Forderung nach Weglassung des Namentils „Centre Le Corbusier“ berief sich Frau Weber in der Folge vor allem auf den Verkehrs-

schutz, danach - als die Stadt Zürich eine ablehnende Haltung einnahm - auch auf den Kennzeichenschutz und ihr besseres Rechts, diesen Namensteil ausschliesslich zu nutzen bzw. über dessen Nutzung ausschliesslich bestimmen zu können. So wies ihr damaliger Rechtvertreter Dr. Ruedi Lang explizit unter anderem darauf hin, dass (a) Frau Heidi Weber den Namensteil „Centre Le Corbusier“ zu Recht seit 1967 benutzt, (b) sie die ausschliesslichen Rechte am domain name www.centrelecorbusier.com besitzt (dies wurde gar durch einen Entscheid des sog. WIPO Arbitration and Mediation Center vom 4. Juli 2003 im Zusammenhang mit einem „Aneignungsversuch“ durch die Fondation Le Corbusier in Paris bestätigt) und (c) die Verwendung der Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ durch die Stadt Zürich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerbs (namentlich Art. 3 Abs. 1 lit. b bis d UWG) verstösst.

Beweis: WIPO Arbitration and Mediation Center, Administrative Panel Decision, Fondation Le Corbusier v. Monsieur Bernard Weber, Madame Heidi Weber, Case No. D2003-0251, vom 4. Juli 2003 (Beilage 54)

- 5.8 Dann doch einsichtig bestätigte Herr Peter Haerle mit Schreiben vom 7. September 2015 ausdrücklich und verbindlich, dass die Stadt Zürich auf die Verwendung des Namens „Centre Le Corbusier“ künftig verzichten werde. In seinem Schreiben vom 24. November 2015 an Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle schlug Herr Dr. Ruedi Lang der Stadt Zürich vor, inskünftig die Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ zu verwenden, wie das Haus seit über 50 Jahren links des Eingangs auf der denkmalgeschützten Fassade bezeichnet ist. In Bezug auf die von der Stadt Zürich vorgeschlagene Bezeichnung „LC ZH“ hielt er zu Recht fest, dass die Stadt Zürich damit den falschen Eindruck erwecke, die Stadt Zürich sei Auftraggeberin für das Haus gewesen oder hätte irgendeinen anderen direkten Bezug zu Le Corbusier gehabt; dies sei wiederum eine Irreführung, die es zu vermeiden gelte.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 7. September 2015 (Beilage 55)

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Stadt Zürich vom 24. November 2015 (Beilage 56)

5.9 Im Oktober 2015 erschien der offizielle umfassende Schlussbericht „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept“. Dieser Bericht wurde herausgegeben vom Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, und Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler, unter Mitarbeit von fünf weiteren Personen und gefördert von der Stiftung zur Förderung der Denkmalpflege, Zürich. Er umfasst insgesamt 167 Seiten. Selbstverständlich trägt dieser Bericht im Titel und als Bezeichnung des Hauses den Namen „Heidi Weber“. Konsequenterweise ist auch das ebenfalls von der ETH (Departement Architektur / Institut für Denkmalpflege und Bauforschung) und Frau Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler herausgegebene zweiseitige Paper vom November 2015 mit „Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber“ betitelt. **Damit ist weiter belegt, dass der Name von Heidi Weber nicht nur offiziell in der Bezeichnung erscheinen muss, sondern auch aus denkmalschützerischer Sicht zwingend in die Bezeichnung zum Haus gehört.**

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106) (Beilage 23)

Beweis: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier – Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandstellungskonzept, November 2015 (Beilage 58)

5.10 Vertreten durch Herrn Peter Haerle liess die Stadt Zürich - ohne Absprache mit Frau Heidi Weber oder Information diesbezüglich - auf das Gesuch im Jahr 2015 hin für das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier am 22. März 2016 bei Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum die Wortmarke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ hinterlegen (Marken-Nummer: 686729). Dies im Widerspruch zur Vereinbarung und insbesondere zur verbindlichen Erklärung von Herrn Peter Haerle vom 18. August 2014, wonach für ihn feststand, dass der Name von Frau Heidi Weber in die Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden müsse.

Beweis: Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017 (Beilage 59)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

- 5.11 Mit Schreiben von Peter Haerle vom 31. März 2016 an den Rechtsvertreter von Heidi Weber, Herrn RA Dr. Ruedi Lang, wurde erneut festgehalten, dass die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung angeblich nicht (mehr) möglich sei; deshalb sei anlässlich der Sitzung vom 6. Juli 2015 ein neuer Lösungsansatz präsentiert worden, der die Übertragung des Betriebes an einen noch zu gründenden Verein zum Gegenstand hatte. Er hielt wiederum ausdrücklich fest, dass die Stadt Zürich den Betrieb des Museums sehr gerne im Sinne von Heidi Weber weiterführen und in diesem Zusammenhang ihre grossen Leistungen für das Museum würdigen werde.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

- 5.12 Ohne vorherige Ankündigung, Information, Absprache und insbesondere ohne Einwilligung von Frau Heidi Weber bezeichnete die Stadt Zürich das Haus an der Höschgasse plötzlich offiziell „**Pavillon LC ZH**“. **Diese Bezeichnung entbehrte aber jeglicher Grundlage und Logik; sie verstösst überdies gegen die Abmachungen und Zusicherungen, insbesondere die einvernehmliche Regelung in der Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich.** Die Bezeichnung steht zudem im diametralen Gegensatz zu dem, was Herr Peter Haerle in seinem Schreiben vom 18. August 2014 schrieb, konkret: „Für uns steht jetzt schon fest, dass Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenin in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss.“ Sie widerspricht der klaren, von der Stadt Zürich eingegangenen Verpflichtung und dem erklärtem Ziel, (a) das Museum im Sinne von Heidi Weber weiterzuführen, (b) Frau Heidi Weber gebührende Anerkennung und Respekt zu verschaffen sowie (c) die Entstehungsgeschichte des Hauses gebührend zu dokumentieren, was nicht zuletzt aus denkmalschützerischer Sicht (der Name „Heidi Weber“ steht auch auf der denkmalgeschützten

Fassade beim Eingang des Hauses) verlangt werden kann. Letztlich verletzt diese Änderung und Weglassung von „Heidi Weber“ das Vertrauen, das Frau Heidi Weber aufgrund der Verhandlung und Erklärungen der Stadt Zürich in Bezug auf die Namensgebung haben durfte, dass auch in Zukunft „Heidi Weber“ zwingender Namensbestandteil bleiben wird.

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014 (Beilage 48)

5.13 In seinem Schreiben vom 25. April 2016 an die Stadt Zürich hält Herr RA Dr. Ruedi Lang unmissverständlich fest, dass Frau Heidi Weber die Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ nicht akzeptiere; die Bezeichnung zeige, dass offenbar die Stadt Zürich die Verbindung des Hauses zu Frau Heidi Weber zukünftig ausblenden wolle, was nicht zulässig sei. Die Verpflichtung der Stadt, das Museum im Sinne von Frau Weber zu führen beinhaltet auch, den Namensbestandteil „Heidi Weber“ weiter zu führen. Auch stellt er klar, dass die Behauptung, eine öffentlich-rechtliche Stiftung können nicht (mehr) errichtet werden, falsch und daher inakzeptabel sei. Die Behauptung wurde zwar Frau Heidi Weber anlässlich einer Sitzung vom 6. Juli 2015 mitgeteilt, aber keineswegs ihrerseits akzeptiert.

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016 (Beilage 53)

5.14 Herr RA Dr. Ruedi Lang stellte in seinem Schreiben vom 4. Mai 2016 erneut klar, dass Frau Heidi Weber die Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ nicht akzeptiere. Diese Bezeichnung war insbesondere nicht mit Frau Weber abgesprochen. Offensichtlich wollte die Stadt damit die Verbindung von Heidi Weber mit dem Haus eliminieren. Auch die Behauptung, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr möglich sei, widerlegte er und stellte wiederum klar, dass Frau Weber diese (dem Vertrag widersprechende) Behauptung zwar zur Kenntnis genommen habe, aber keineswegs damit einverstanden war. Das Verhalten der Stadt irritierte sehr, widersprach den getroffenen Abmachungen diametral und war nicht nachvollziehbar. Weshalb will die Stadt Zürich, nachdem Sie sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt hat, das Werk von Heidi Weber weiterzuführen und ihre Leistun-

gen zu würdigen, den mittlerweile zur Zürcherischen Baugeschichte gehörenden Namen Heidi Weber nicht mehr in der Bezeichnung haben? Warum will die Stadt Zürich, entgegen ihren Versprechungen die öffentlich-rechtliche Stiftung nicht mehr gründen und entsprechend alimentieren?

Beweis: Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle vom 4. Mai 2016 (Beilage 60)

- 5.15 Die von der Stadt Zürich verwendete Bezeichnung „Pavillon Le Corbusier“ oder „Pavillon LC ZH“ ist auch definitionsmässig falsch, irreführend und unangemessen. Ein Pavillon gemäss der allgemeingültigen Definition bei Wikipedia steht für ein „freistehendes, leichtes Bauwerk in einer Garten- oder Parkanlage“. Das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum hingegen verfügt nachweislich über ein betoniertes Fundament und ein massives, betoniertes Treppenhaus. Es kann also nicht (mehr) als leichtes Bauwerk gelten. Überdies wurde in den ganzen 50 Jahren des Bestehens des Museums nie die Bezeichnung „Pavillon LC ZH“ und/oder „Pavillon Le Corbusier“ verwendet. Das ist eine Erfindung der Stadt Zürich und bricht mit der Tradition, wie sie die Stadt Zürich eigentlich weiterzuführen ausdrücklich versprach.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“) (Beilage 20)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

Beweis: Wikipedia Eintrag zum Begriff „Pavillon“, abrufbar unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Pavillon> (Beilage 61)

- 5.16 An der Sitzung des Regierungsrates vom 25. Mai 2016 wurde im Zusammenhang mit den Mitteln des Denkmalpflegefonds für das „Objekt: Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum)“ ein Maximalbetrag an Subventionen im Betrage von CHF 1'578'668.00 beschlossen. Mit demselben Datum beschloss der Regierungsrat auch einen Teil der Bundessubventionen für den „Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Haus)“ im Betrage von höchstens CHF

1'315'556.00 zu sprechen. Auch bei diesen zwei offiziellen Akten zeigt sich, dass der Bezeichnungsbestandteil „Heidi Weber“ nicht nur im Titel, sondern auch im Text verwendet wurde. Weiter wurde an dieser Sitzung wie in der Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 11. April 2014 ausdrücklich folgendes festgehalten (Seite 2): „Aus Sicht der Stadt Zürich und auch im Sinne der Unterschutzstellungsverfügung der Baudirektion soll eine sinnvolle Weiternutzung mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung stehen. [...] Ziel aller Schutzbestrebungen sollen die Absichten der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein: einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ **Die künftigen Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw.) sollen also in dem Sinne nur eingeschränkt möglich sein, als diese eine Verbindung zum Werk von Le Corbusier aufweisen können und von der ursprünglichen Projektidee von Frau Heidi Weber und Le Corbusier getragen werden. Eine andere Nutzung ist nicht erlaubt.**

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Denkmalpflegefonds (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 499/16) (Beilage 62)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum, Gesamtanierung; Bundessubventionen, Zusicherung (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 500/16) (Seite 63)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)

- 5.17 In der Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 betreffend „Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit für die Verlängerung des Museumsinterimsbetriebes 2017 sowie jährlich wiederkehrende Beiträge ab 2019“ steht auf S. 4 unter dem Punkt „5.2 Trägerschaft“ was folgt: „Für den definitiven Betrieb ab Frühling 2019 wurden verschiedene Trägerschaftsmodelle geprüft. Die ursprüngliche Absicht, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, hat sich als Folge der neuen kantonalen Gesetzgebung

(Gemeindegesezt), die nur noch öffentlich-rechtliche Anstalten vorsieht, für den Betrieb eines Museums dieser Grösse als zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel erwiesen.“ Weiter wird ausgeführt, dass man deshalb „im Jahr 2017 eine öffentliche Ausschreibung für eine private Trägerschaft“ vornehmen wolle. Hierzu muss man festhalten was folgt:

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

5.17.1 Wie sich nach kurzer Recherche im Internet eindeutig herausstellt, ist gemäss Leitfaden des Kantons Zürich vom 26. April 2016 die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach wie vor zulässig und untersteht den Regeln der Anstalt. Die Aussage in der offiziellen Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat ist daher nachweislich falsch, was an sich bereits als skandalös bezeichnet werden kann. Die Parlamentarier wurden von der Stadtpräsidentin Corine Mauch falsch informiert und haben ihren Beschluss auf Basis falscher Tatsachen gefällt. Immerhin umfasste der Beschluss folgendes (genannte Weisung, S. 1):

- „Erhöhung der vom Stadtrat im Jahr 2014 bewilligten einmaligen Ausgaben für die Jahre 2014-2016 um Fr. 400 000.- für die Verlängerung des befristeten interimistischen Museumbetriebes im Jahr 2017“
- „Erhöhung der vom Stadtrat im Jahr 2014 bewilligten einmaligen Ausgaben für die Jahre 2014-2016 um Fr. 161 000.- für die von der Dienstabteilung Kultur an die Immobilien Stadt Zürich (IMMO) zu entrichtende Kostenmiete für das Jahr 2017“
- „jährlich wiederkehrende unbefristete Beiträge für den ordentlichen Museumbetrieb in der Höhe von Fr. 500 000.- ab dem Jahr 2019“
- „den Erlass der von der Dienstabteilung Kultur an die IMMO zu entrichtende Kostenmiete von maximal Fr. 220 000.- ab dem Jahr 2019“

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesezt - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 (Beilage 52)

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

5.17.2 Weiter stellt sich die Frage - nachdem die Stadt Zürich nach eigenen Worten „die Sach- und Rechtslage eingehend geprüft“ (Schreiben von Herrn Peter Haerle an Bernhard Weber vom 27. Februar 2013) bzw. nach einer „Planungssitzung, insbesondere auch über die rechtlichen und politischen Aspekte“ (email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014) - wie die Stadt Zürich (erst) jetzt zum Schluss kommt, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung angeblich zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel sei. **Der Vorschlag zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung kam ursprünglich ja nachweislich und offiziell von der Stadt selbst und an zahlreichen Besprechungen wurde darüber diskutiert. Stadtintern wurden zahlreiche Abklärungen in verschiedenen Abteilungen dazu an die Hand genommen.** Auch der Zeitplan wurde detailliert aufgestellt (email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014). Es wäre aufgrund des ausführlichen Wissens und der Erfahrung ja längstens herausgekommen - wenn es in der Tat so wäre - dass die Trägerform der öffentlich-rechtlichen Stiftung nicht geeignet sei. Vielmehr scheint es so, dass die Exekutive der Stadt Zürich den Parlamentariern vorschreibt, die Trägerform sei nicht geeignet, gleichzeitig aber verschweigt, dass diesbezüglich die Stadt Zürich bereits eine verbindliche Vereinbarung mit Frau Heidi Weber getroffen habe. Zu betonen ist, dass in Tat und Wahrheit eine öffentlich-rechtliche Stiftung nach wie vor möglich und geeignet ist, in Zukunft als Trägerstiftung für das Museum zu dienen.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

5.17.3 Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle, also die Stadt Zürich, haben sich betreffend die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung für das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber immer wieder geäußert und verpflichtet wie folgt: „Sie wird sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben und regelmässig für die Öffentlichkeit zugänglich machen wird. Die Stadt soll der Stiftung das Ausstellungsgebäude in geeigneter Form übertragen, das Grundka-

pital stiften sowie Betriebserträge und einen Sanierungsbeitrag sprechen“. Selbst im Beschluss des Stadtrates vom 3. Juni 2015 wurde unter „Ausblick“ ausdrücklich festgehalten, dass die „Gründung einer Trägerschaft geplant“ sei. In ihrer Weisung hat die Stadt Zürich nun nachweislich ein anderes Konzept verfolgt und sich für dieses - dem Vertrag eindeutig widersprechende Konzept - eingesetzt. Dies verletzt die getroffene Vereinbarung mit Frau Heidi Weber.

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html) (Beilage 45)

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

- 5.18 In der Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016, S. 4 f., schreibt die Stadt dann aber weiter: „Die Angliederung an die städtische Verwaltung wurde ebenfalls geprüft, aber als nicht zielführend verworfen. Es geht darum - wie heute bei vergleichbaren Aufgabenstellungen im Kulturbereich üblich -, eine möglichst breite Trägerschaft aus Interessierten zu bilden, die mit fachlichem und persönlichem Engagement für einen kompetenten und lebendigen Betrieb bürgen und auch Drittmittel akquirieren können. Die Beobachtung der Kulturlandschaft der letzten Jahre zeigt, dass ein hohes Mass an kuratorischen und betrieblichen Fähigkeiten notwendig ist, um ein attraktives und eigenständiges Programm zu entwickeln und sich so in der Museumslandschaft zu positionieren. Dieses Modell hat sich in der Zürcher Kulturlandschaft bewährt: praktisch alle Kulturinstitutionen sind eigenständige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften). Daher wird im Jahr 2017 eine öffentliche Ausschreibung für eine private Trägerschaft vorgenommen. Bewerben können sich Interessierte, die Willens und in der Lage sind, die von der Stadt geforderten Auflagen für den Museumsbetrieb zu erfüllen und eine entsprechende auf vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung abzuschliessen.“ Nach einem Kriterienkatalog heisst es weiter: „Die Ausschreibung erfolgt Mitte 2017 nach rechtskräftiger Verabschiedung dieser Vor-

lage durch den Gemeinderat der Stadt Zürich. Die private Trägerschaft wird bis Ende 2017 bestimmt und erhält so die Gelegenheit, sich sorgfältig auf den Museumsbetrieb ab April 2019 vorzubereiten“.

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

5.18.1 Mit diesem beschriebenen Konzept, dass die Stadt Zürich die Führung des Museums öffentlich ausschreibt und sie entscheidet, welche private Trägerschaft den Zuschlag erhält, verstösst die Stadt Zürich klar gegen ihre vertraglichen Verpflichtung Frau Heidi Weber gegenüber, (a) eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit den bereits in die definitive Form gebrachten Statuten zu gründen, (b) Grundstück und Haus in diese Stiftung einzubringen und (c) die Führung des Hauses dieser Stiftung zu übertragen. Sie widerspricht aber auch klar dem Protokoll und Beschluss des Stadtrates der Stadt Zürich vom 7. Mai 2014, der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich vom 29. Juni 2016 sowie dem Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 2016.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014 (Beilage 10)

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

Beweis: Auszug aus dem Beschlussprotokoll des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2016 (Nr. 2493, 2016/246) (Beilage 81)

5.18.2 Nach der mit Frau Heidi Weber getroffenen Vereinbarung wäre es ausschliesslich die öffentlich-rechtliche Stiftung, die allenfalls eine solche „Ausschreibung“ bzw. mittel- bis langfristige Vergabe rechtlich korrekt vornehmen könnte. Aufgrund des Umstandes, dass die Stadt Zürich in Verletzung der Vereinbarung die Führung ausschrieb, droht, dass mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung die Vertragserfüllung gegenüber Frau Heidi Weber (weiter) rechtlich vereitelt und verunmöglicht wird. Es erwächst ihr daraus ein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

5.19 Am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, wurde im Radio 1, ein Interview von Herrn Roger Schawinski mit Herrn Peter Haerle ausgestrahlt. In diesem Interview äusserte sich Peter Haerle, nota bene Kulturdirektor der Stadt Zürich, in Bezug auf Frau Heidi Weber und ihr Verhalten mehrfach klar ehrverletzend im Sinne von Art. 173 ff. StGB.

Beweis: website Radio 1: <http://www.radio1.ch/de/podcast/doppelpunkt--8>

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1) (Beilage 65)

5.19.1 In diesem Interview warf Herr Peter Haerle Frau Heidi Weber beispielsweise Vertragsbruch vor, behauptete, sie hätte sich mit sehr vielen Leuten verkracht und wolle ihren Namen in der Bezeichnung, damit sie noch ein bisschen wichtiger sei. Last but not least verstieg er sich zur Aussage, sie würde bei jedem kleinsten „Hähneschiss“ dreinreden. Es versteht sich von selbst, dass Herr Peter Haerle als Amtsperson da die rote Linie zur Strafbarkeit hin überschritten hat. Denn Herr Peter Haerle beschuldigte Frau Heidi Weber in der Öffentlichkeit eines unehrenhaften Verhaltens und anderer Tatsachen, die geeignet sind, ihren Ruf zu schädigen. Seine negativen Aussagen zielten auf die charakterliche Integrität von Frau Weber. Ein unbefangener Hörer des Interviews erhielt ein herabwürdigendes Bild von Frau Heidi Weber als Mensch. Ihr Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, wurde beeinträchtigt.

Beweis: Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1) (Beilage 65)

5.19.2 Damit verhielt sich Herr Peter Haerle ganz im Gegensatz zu seinen schriftlich wie mündlich immer wiederholten Äusserungen hinsichtlich Achtung und Respekt vor der Person, Leben und Werk von Frau Heidi Weber. Statt vieler:

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Frau Heidi Weber vom 23. Januar 2012 (Beilage 31)

5.19.3 Mit diesem nun strafrechtsrelevanten Verhalten von Herrn Peter Haerle konnte Frau Heidi Weber nicht mehr der Stadt Zürich und ihm gegenüber das Vertrauen haben, das sie bis anhin über die Verhandlung und die Vereinbarungsabschlüsse hinweg entgegenbrachte. Frau Heidi Weber sah sich gezwungen, Strafantrag an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich einzureichen. In diesem Strafantrag sind die einzelnen Aussagen im Detail belegt, worauf hier verwiesen wird.

Beweis: Strafantrag von Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ehrverletzung durch Herrn Peter Haerle vom 8. September 2016 (Beilage 66)

5.19.4 Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat überwies mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 die Strafanzeige von Frau Heidi Weber gegen Herrn Peter Haerle wegen Ehrverletzung vom 8. September 2016 via Oberstaatsanwaltschaft Zürich an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, zwecks Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung. Mit Schreiben vom 23. November 2016 reichte der unterzeichnende Rechtsanwalt im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber dem Obergericht des Kantons Zürich eine Stellungnahme ein. In der Folge verweigerte das Obergericht des Kantons Zürich wider Erwarten die Ermächtigung zur Strafuntersuchung (Beschluss vom 13. Dezember 2016).

Beweis: Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. Oktober 2016 (Beilage 67)

Beweis: Stellungnahme RA Kuno Fischer an das Obergericht Zürich vom 23. November 2016 (Beilage 68)

Beweis: Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 (Beilage 69)

5.20 Mit Schreiben vom 27. Januar 2017 forderte Frau Heidi Weber Frau Corine Mauch und die Stadt Zürich auf, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen und den Namen „Heidi Weber“ in der Bezeichnung zu nennen. Weiter informierte Frau Weber über den eingereichten Strafantrag gegen Herrn Peter Haerle infolge der von ihm getätigten ehrverletzenden Äusserungen.

Beweis: Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017 (Beilage 14)

5.21 Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 focht der unterzeichnende Rechtsanwalt im Namen und im Auftrag von Frau Heidi Weber den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich an; es wurde unter anderem beantragt, den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016 aufzuheben und die Ermächtigung zur Strafuntersuchung gegen Herrn Peter Haerle zu erteilen.

Beweis: Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017 (Beilage 70)

5.22 Mit Brief vom 6. Februar 2017 beantwortete Frau Corine Mauch das Schreiben von Frau Heidi Weber vom 27. Januar 2017. Nebst floskelhaften Achtungs- und Respektbekundungen gegenüber Frau Weber und ihren Leistungen behauptete Frau Mauch, dass man sich über die angesprochenen Punkte bereits ausführlich ausgetauscht habe. Sie behauptete weiter, dass die Anzeige gegen Herrn Peter Haerle nicht anhand genommen worden sei und dass die neue Bezeichnung für den Pavillon sich seit der Einführung bewährt habe. Sie schliesst mit dem (wiederholt geäusserten) Versprechen, dass man sicherstellen wolle, dass die Verdienste von Heidi Weber um das Werk weiterhin betont würden.

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber, vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

5.23 Am 17. Mai 2017 startete die Stadt Zürich, die Ausschreibung für die Trägerschaft bzw. den Ausstellungsbetrieb betreffend „Pavillon Le Corbusier“ für die Beitragsperiode 2019-2022. Danach suchte die Stadt Zürich „eine Trägerschaft, die den Pavillon Le Corbusier an der Höschgasse im Zürcher Seefeld als öffentlich zugängliche Kulturinstitution betreibt. Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Ort im Sinne von Le Corbusier bespielt wird [...]. Es sollen Ausstellungen und sonstige Aktivitäten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wirken und den Ideen von Le Corbusier stehen.“ Eine Jury soll die Auswahl vornehmen (Einreichung des Konzepts bis 15. August 2017; Prä-

sensation der ausgewählten Konzepte am 21. September 2017; Jurierung durch das Auswahlgremium erfolgt im Anschluss); im Anschluss daran wird zwischen der Stadt Zürich und dem Auserwählten eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vorgehensweise widerspricht dem mit Frau Heidi Weber vereinbarten Modell diametral und verletzt in krasser Weise die Vereinbarung mit Heidi Weber, wonach die versprochene öffentlich-rechtliche Stiftung (bzw. deren Stiftungsrat in der bereits abgeseigneten Zusammensetzung) ausschliesslich über die Führung des Hauses bestimmen kann. Die Ausschreibung und insbesondere der geplante Abschluss der Leistungsvereinbarung verstösst gegen die Vereinbarung.

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

- 5.24 Mit Urteil vom 22. Mai 2017 folgte das Schweizerische Bundesgericht den Anträgen von Frau Heidi Weber in ihrer Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vollumfänglich. Es schliesst die Erwägungen betreffend das Verhalten von Herrn Peter Haerle auf Seite 9 wie folgt: „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinreichende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen und die Strafanzeige nicht als mutwillig erscheint. [...] Die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beschwerdegegner ist deshalb zu erteilen.“ **Entsprechend muss nun zu Recht eine Strafuntersuchung gegen Herr Peter Haerle an die Hand genommen und dessen Strafbarkeit wegen Ehrverletzung eingehend untersucht bzw. geahndet werden.**

Beweis: Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017 (Beilage 71)

- 5.25 Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 forderte der unterzeichnende Rechtsanwalt Frau Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, letztmals detailliert auf, verbindlich bis spätestens 19. Juli 2017 aufzuzeigen, wie sie den gegenüber Frau Heidi Weber eingegangenen Verpflichtungen nachkommen und in die Tat umsetzen werde. Weiter forderte er die Stadt Zürich auf ab sofort Anstand, Respekt und Professionalität in den Äusserungen und Taten walten zu lassen sowie den Namen „Heidi Weber“ in der offiziellen Bezeichnung zu verwenden.  
Beweis: Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017 (Beilage 11)
- 5.26 Frau Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, schrieb dem unterzeichnenden Rechtsanwalt am 12. Juli 2017, dass sein Schreiben (vom 7. Juli 2017) am 10. Juli 2017 eingegangen sei; weiter hielt sie fest, dass Frau Mauch die Ausführungen einlässlich prüfen und „zu gegebener Zeit eine Stellungnahme“ senden werde. Es bleibt also festzustellen, dass Frau Corine Mauch auf das Schreiben vom 7. Juli 2017 innert gesetzter Frist inhaltlich nicht antwortete. Dieses Verhalten ist sehr befremdend und fragwürdig.  
Beweis: Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017 (Beilage 12)
- 5.27 Vom 2. August bis 1. Oktober 2017 wurde im Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier bzw. Pavillon Le Corbusier die Ausstellung „0800 226 113“ präsentiert, welche Roland Roos, Malte Beutler und Luc Scherer kuratierten. Temporär gastierte das erfolgreiche deutschsprachige Call Center des Kosovo im Heidi Weber Haus von Le Corbusier mit insgesamt 35 Mitarbeitern und erbrachte seine Dienstleistungen in eigens dafür erstellter, voll funktionsfähiger Arbeitsumgebung. Damit wurden vor allem interessante und wichtige Fragen aufgeworfen zur Ubiquität der Arbeitsleistung im digitalen Zeitalter, zur Migrationsbewegung, zur Standortpolitik, usw. Es ist aber offensichtlich, dass eine solche Ausstellung nicht in Verbindung steht mit dem Werk von Le Corbusier, wie es die Denkmalschutz-Verfügung der Baudirektion vom 11. April 2014 vorsieht und sich die Stadt Zürich gegenüber Frau Heidi Weber vertraglich verpflichtet hat, für die zukünftige Nutzung einzuhalten. Denn (so ausdrücklich) die genannte Verfügung: „Ziel aller Schutzbestrebungen soll die Fortführung

der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein, einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen.“ Auch die Stadt Zürich schrieb in ihrer offiziellen Ausschreibung der Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: „Die Trägerschaft stellt sicher, dass der Ort im Sinne von Le Corbusier bespielt wird, d. h. dass die verschiedenen Facetten seines Wirkens gezeigt werden (Architektur, Design, Kunst etc.). Es sollen Ausstellungen und sonstige Aktivitäten durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit dem Wirken und den Ideen von Le Corbusier stehen.“ Weiter wurde festgehalten: „Die Ausstellungen sollen sich einem Thema widmen, das mit Le Corbusier, seinem Schaffen, seinen Thesen und seinem Einfluss auf die Architektur auseinandersetzt.“ Und in der Medienmitteilung steht weiter: „Dabei soll jährlich mindestens eine neue Ausstellung realisiert werden, die sich mit seinem Schaffen, seinen Thesen und seinem Einfluss auf unsere Lebenswelt auseinandersetzt.“

Beweis: Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier (Beilage 72)

Beweis: Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html> (Beilage 73)

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014, S. 2 (Beilage 22)

Beweis: Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017 (Beilage 49)

Beweis: Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017 (Beilage 50)

5.28 Nach fast zwei Monaten antwortete Frau Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, mit ihrem Schreiben vom 4. September 2017 inhaltlich auf die detaillierten, begründeten rechtlichen Forderungen von Frau Heidi Weber im

Schreiben von RA Kuno Fischer vom 7. Juli 2017. Es kann festgehalten werden was folgt:

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

5.28.1 Frau Corine Mauch hielt in diesem Schreiben unter anderem fest: „Wie gegenüber Heidi Weber bereits mehrfach mündlich und schriftlich dargelegt, wäre gemäss den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 eine Auslagerung in eine neu zu errichtende öffentlich-rechtliche Stiftung - wie wir ursprünglich angedacht haben - nur theoretisch möglich gewesen. Denn neu untersteht eine solche Stiftung zwingend den Bestimmungen über die Anstalt. Eine Auslagerung in eine Anstalt ist aufwändig und wird bei geschlossenen Aufgabenbereichen von bedeutendem Ausmass (z. B. Altersheime, Abfallentsorgung, Energieversorgung) in Betracht gezogen. Für den Betrieb eines einzelnen Museums wäre die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die nach dem neuen kantonalen Vorgaben zwingend als Anstalt ausgestaltet sein müsste, die falsche Rechtsform.“ Während Herr Peter Haerle am 31. März 2016 (und sinngemäss im Factsheet vom 7. Juli 2015) noch schrieb „Im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes (GG) hat sich indes abgezeichnet, dass öffentlich-rechtliche Stiftungen als gesonderte Rechtsform nicht mehr vorgesehen sein werden“, schreibt nun Frau Corine Mauch, dass die Gründung einer solchen Stiftung doch rechtlich möglich sei. Dies belegt ja auch der Leitfaden des Kantons Zürich zu den Neuerungen im Gemeindegesetz. Vorliegend relevant ist aber ausschliesslich, dass das neue Gemeindegesetz erst am 1. Januar 2018 in Kraft trat und keine Rückwirkung vorsah. Das Problem ist offenbar Rechtsverweigerung seitens der Stadt Zürich.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016 (Beilage 40)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

Beweis: Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016, S. 2 Beilage 52)

5.28.2 Frau Corine Mauch schreibt, dass die Gründung einer öffentlich-rechtliche Stiftung bloss „angedacht“ worden sei. Dies widerspricht den Verhandlungen und der vertraglichen Vereinbarung diametral, hat die Stadt Zürich eindeutig die Auslagerung des Museums in dieser Form selber eingebracht, diesbezüglich verhandelt und sich hierzu verpflichtet. Frau Corine Mauch hat selber eine entsprechende Urkunde unterzeichnet (sog. „Letter of Intent“). Darüber hinaus wurden die verschiedenen Schritte zur Gründung bereits an die Hand genommen (detaillierter Terminplan, Verhandlung und Abfassung der definitiven Stiftungsstatuten, Vorlage zur Steuerbefreiung, usw.). In verschiedenen öffentlichen Dokumenten ist unter anderem diese Verpflichtung zur Gründung ausdrücklich festgehalten. Frau Heidi Weber durfte sich aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses darauf verlassen, dass diese öffentlich-rechtliche Stiftung in Zukunft auch gegründet wird.

5.28.3 Es stimmt zwar, dass die Stadt Zürich mit dem Heimfall Eigentümerin des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum geworden ist. Mit Frau Heidi Weber wurde aber einvernehmlich die Zukunft des Hauses geregelt und vereinbart. Diese Vereinbarung beinhaltete unter anderem die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung (mit den bereits definitiv formulierten Statuten), die Übertragung von Grundstück, Haus und Führung an diese Stiftung sowie eine Nutzungsbeschränkung. Last but not least muss auf Grundlage der Vereinbarung mit der Stadt Zürich und/oder des Vertrauensschutzes der Name „Heidi Weber“ zwingend in der Bezeichnung des Museums verwendet werden. Bei der Namensgebung ist also die Stadt Zürich - entgegen den Ausführungen von Frau Corine Mauch in ihrem Schreiben vom 4. September 2017 - nicht frei. Diese Aussage widerspricht auch dem Versprechen von Herrn Peter Haerle vom 18. August 2014, wonach feststehe, dass „Frau Heidi Weber als Initiatorin und Mäzenen in die zukünftige Bezeichnung des Hauses eingeschlossen werden muss“.

Beweis:      Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014  
                    (Beilage 48)

5.29 Zusammenfassend kann festgehalten werden was folgt:

5.29.1 Nach umfassender Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich mit Frau Heidi Weber betreffend die Zukunft der Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier und den (mit dem Vertrag übereinstimmenden) Äusserungen von Frau Corine Mauch und Herrn Peter Haerle (auch in den offiziellen Dokumenten der Stadt Zürich) schien die Vertragserfüllung eigentlich auf gutem Wege. Doch die Stadt Zürich tendierte - trotz 50-jähriger Geschichte, der Vereinbarung und dem Versprechen zur Kontinuität - bald dazu, nur noch den Namensbestandteil „Centre Le Corbusier“ zu verwenden. Dass Frau Heidi Weber sich auf diesem Hintergrund für eine korrekte (sprich: nicht irreführende) Kennzeichnung bzw. Bezeichnung des Museums engagierte, versteht sich von selbst. Die Bezeichnung „Centre Le Corbusier“ für sich versprach, dass es sich um ein Dokumentationszentrum handle, was es in Tat und Wahrheit nicht mehr war. Doch die Sache konnte mit der Stadt schlussendlich einvernehmlich geregelt werden; **Herr Peter Haerle verzichtete auf Benutzung des entsprechenden Namenbestandteils, sicherte (vertragsgemäss) zu, den Namensbestandteil (wie in der Vereinbarung) „Heidi Weber“ zwingend zu verwenden und verpflichtete sich zu einer gemeinsame Bezeichnungsfindung (mit dem Bestandteil „Heidi Weber“).** Entgegen allen Vereinbarungen, Versprechungen, Zusicherungen und schlussendlich auch entgegen der 50-jährigen Tradition bezeichnete die Stadt Zürich in der Folge (bis heute) das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier dann aber plötzlich ohne Anhaltspunkt und Logik als „Pavillon Le Corbusier“ bzw. „Pavillon LC ZH“. Sie liess eine Wortmarke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marken-Nr. 686729) bei Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum eintragen. Damit verletzt die Stadt Zürich ihre eigene Zusicherung, die Vereinbarung mit Frau Heidi Weber und ihr berechtigtes Vertrauen in die zwingende Benutzung des Bezeichnungsbestandteils „Heidi Weber“.

5.29.2 **Die Stadt Zürich verpflichtete sich unter anderem ausdrücklich sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass eine öffentlich-rechtliche Stiftung unter Geltung der in die definitive Fassung gebrachten Statuten gegründet**

**wird.** Nach dem Heimfall wollte sie davon aber nichts mehr wissen. Zunächst behaupteten Frau Corine Mauch und Herr Peter Haerle, unter dem neuen Gemeindegesetz sei dies gar nicht mehr möglich, dann wurde behauptet, diese Trägerform sei zu aufwendig, kompliziert und wenig flexibel. Dies alles, obwohl das Gemeindegesetz gar noch nicht in Kraft und keine Rückwirkung vorgesehen ist. Als Lösungsvorschlag wurde angesprochen, die Führung des Museums einem Verein zu übertragen; gegen ihre Versprechungen kontaktierte die Stadt Zürich Frau Heidi Weber aber nie mit einem entsprechenden, ziel führenden konkreten Vorschlag. Autonom und in Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Frau Heidi Weber schreibt nun die Stadt Zürich die Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022 aus. Die Präsentation der ausgewählten Konzepte ist für den 21. September 2017 vorgesehen; der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit demjenigen/derjenigen, welcher/welche den Zuschlag erhält, soll gleich darauf folgen. Mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung verletzt die Stadt Zürich den Vertrag mit Frau Heidi Weber und ihr erwächst ein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

5.29.3 Beim Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier handelt es sich um ein Gesamtkunstwerk von Le Corbusier. **Entsprechend sind ausschliesslich Aktivitäten zulässig, die nachweislich einen Bezug zu Le Corbusier und dessen Werk haben. Dies ist nicht nur Inhalt der Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich über die Zukunft des Hauses, sondern auch seitens Denkmalschutz gefordert und von der Stadt Zürich in offiziellen Dokumenten bestätigt.** Es liegt auf der Hand, dass die Ausstellung „0800 226 113“, kuratiert von Roland Roos, Malte Beutler und Luc Scherrer, diese Nutzungsvorgabe bei Weitem nicht erfüllte, obwohl sie ihrerseits wichtige und interessante Themen aufgriff und behandelte. Damit verletzte die Stadt Zürich die Vereinbarung mit Frau Heidi Weber, die eigenen Vorgaben (siehe Ausschreibung betreffend Trägerschaft) sowie die Vorgaben des kantonalen Denkmalschutzes. Es stellt sich überdies die Frage, ob das Heidi Weber Museum für eine solche gewerbliche Dienstleistung überhaupt benutzt werden darf.

**5.29.4 Der Umstand, dass die Stadt Zürich sich nicht an die Vereinbarung hält, irritiert und verärgert Frau Heidi Weber sehr. Sie hat sich - nicht zuletzt infolge des von der Stadt Zürich geschaffenen Vertrauensverhältnis - voll und ganz auf die Aussagen, Zusicherung und letztlich die Vereinbarung verlassen und durfte von der Verbindlichkeit ausgehen.** Dass aber Herr Peter Haerle sich im Interview mit Herrn Roger Schawinski in Bezug auf Frau Heidi Weber und ihr Verhalten ehrverletzend äusserte, ist inakzeptabel, das Bundesgericht hat zu Recht die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens bewilligt und festgestellt, dass hinreichende Anhaltspunkte für strafbare Handlung vorliegen.

## **6. Gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche**

6.1 Die Beschwerdeführerin reichte dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Schreiben vom 20. September 2017 eine verwaltungsrechtlicher Klage betreffend Erfüllung der Verpflichtungen der Stadt Zürich aus verwaltungsrechtlichem Vertrag und/oder Vertrauensschutz ein.

Beweis: Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (Beilage 76)

6.2 Die Stadt Zürich behauptet in der Eingabe an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 4. Oktober 2017 zum ersten Mal, dass es sich bei der zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber geschlossenen Vereinbarung nicht um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handle bzw. sie nicht an die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen gebunden sei. In all den Sitzungen, emails, Schreiben, Besprechungen, Pressemitteilungen, Presseansprachen, factsheets, Grundlagenpapieren, usw. (vgl. hierfür und für die Belege die chronologischen Ausführungen in der Klageschrift) wurde mit keinem Wort auch nur ansatzweise erwähnt, dass die verwaltungsrechtlichen Verpflichtungen nicht bindend sein sollen. Die Klägerin hat die Stadt Zürich darüber hinaus mit Schreiben vom 27. Januar 2017 und vom 7. Juli 2017 ausdrücklich (und juristisch argumentierend) aufgefordert, den rechtlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen. Als Antwort für die Nichteinhaltung der Ver-

pflichtungen wurde in der Folge lediglich das neue (noch nicht in Kraft getretene) Gemeindegesetz vorgeschoben; von mangelnder vertraglicher Grundlage der Forderungen seitens der Klägerin war in keinem dieser Antwortschreiben die Rede, insbesondere nicht davon, dass es sich bei angesprochenen Rechtsverhältnis (bloss) um einen privatrechtlichen Vertrag oder um eine unverbindliche Absichtserklärung handle.

Beweis: Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017 (Beilage 14)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017 (Beilage 15)

Beweis: Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017 (Beilage 11)

Beweis: Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017 (Beilage 13)

6.3 Von der seitens der Stadt Zürich vorgeschobene, den Tatsachen widersprechende Begründung für die Verweigerung der Vertragserfüllung (das neue Gemeindegesetz, welches am 1. Januar 2018 (!) in Kraft trete, sehe die Gründung einer öffentlich-rechtliche Stiftung nicht mehr vor) liest man in der Eingabe an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 4. Oktober 2017 nun ebenfalls nichts mehr. **Dies erstaunt sehr, wurde dies von offizieller Seite her (Frau Corine Mauch kannte das Dossier à fond, hat sie doch vor Übergabe des Heidi Weber Haus von Le Corbusier als offizielle Vertreterin der Stadt Zürich die Vereinbarung verhandelt) als einziger Grund für die Leistungsverweigerung angeführt.**

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“) (Beilage 46)

6.4 Mit Beschluss vom 6. Dezember 2017 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich auf die Klage angeblich mangels (sachlicher) Zuständigkeit nicht ein. Im Wesentlichen wurde argumentiert, dass es sich beim Heimfall um einen zivilrechtlichen Vorgang handle, die Stadt Zürich gegenüber Frau Heidi Weber nicht als Trägerin hoheitlicher Gewalt gegenüberrete, die Beschwerde-

führerin nicht geltend gemacht habe, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf einen Rechtserlass oder den Beschluss eines übergeordneten Gemeinwe- sens oder eines ihrer Organe zu einer musealen Nutzung verpflichtet sei und kein Leistungsauftrag im Streit liege. Ferner handle es sich beim Baurechts- vertrag um eine Zivilrechtsangelegenheit. **Insgesamt muss festgehalten werden, dass damit des Verwaltungsgericht den Sachverhalt falsch und willkürlich (Art. 9 BV) erfasst, würdigt und subsumiert. In dem es seine (sachliche) Zuständigkeit verneint, verweigert es den Zugang zum Ge- richt in unzulässiger Weise. Dies verletzt Art. 29a BV und Art. 30 Abs. 1 BV.**

Beweis:        Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 (Beilage 78)

## **D. RECHTLICHES**

### **1. Organisation und Betrieb des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier (Pavillon Le Corbusier) ist eine öffentliche Aufgabe**

- 1.1 Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (SR 131.211 bzw. AS 101) bestimmt, dass Kanton und Gemeinden für die Erhaltung von wertvollen Landschaften, Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie von Naturdenkmälern und Kulturgütern sorgen, während der Art. 120 dieser Kantonsverfassung ergänzt, dass der Kanton und Gemeinden die Kultur und die Kunst fördern.
- 1.2 Auf Gemeindeebene regelt die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) in Art. 67 lit. a, e und f unter anderem die Zuständigkeit des Präsidialdepartements für die Wahrung der kulturpolitischen Interessen der Stadt sowie die Standort- und Kulturförderung, die Pflege und Förderung der bildenden Künste sowie den Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und die Durchführung allgemeiner kultureller Aufgaben. Letztlich ist Art. 10 des Stadtratsbeschlusses über die Departementsgliederung und -aufgaben (AS 172110) zu erwähnen, der die Aufgaben der Dienstabteilung Kultur auflistet. Wie die Stadt Zürich diese kulturellen Aufgaben erledigt, steht ihr weitgehend frei. Somit kann die Stadt Zürich zur Aufgabenerledigung insbesondere verwaltungsrechtliche Verträge schliessen und/oder öffentlich-rechtliche Stiftungen gründen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 1309, 1685, 1689).
- 1.3. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Klageschrift vom 20. September 2017 und ihrer Stellungnahme vom 6. November 2017 belegen entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes vom 6. Dezember 2017, Erw. Ziff. 1.3, die Gegebenheit, dass die Organisation und der Betrieb (einschliesslich der Interimsbetrieb) des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier die (öffentliche) Aufgabe und Pflicht der Stadt Zürich sind:

1.3.1 Mit dem Protokoll und Beschluss des Stadtrates der Stadt Zürich vom 7. Mai 2014 wurde unter anderem ausdrücklich festgehalten, **dass „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum“ (nachweislich Aktivum des Verwaltungsvermögens und nicht Bestandteil des Finanzvermögens) nach dem Heimfall von der Stadt Zürich weiter als Museum nachhaltig gesichert und als Museum betrieben werden soll** (Ziff. 4). Das Museum soll für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Die aktuelle Ausstellung (von Frau Heidi Weber) solle grundsätzlich weitergeführt und gleichzeitig wo nötig allenfalls verschlankt und/oder geringfügig angepasst werden (Ziff. 5.3). Weiter hielt der Stadtrat im Protokoll fest: „Mit Eva Wagner ist garantiert, dass im Auftrag der Dienstabteilung Kultur und in enger Absprache mit deren Direktor der Interimsmuseumsbetrieb im Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum nahtlos und kompetent gewährleistet werden kann (Ziff. 5.3). In demselben Protokoll wird weiter über die **Kosten für den beschriebenen Interimsbetrieb für die Jahre 2014-2016 (bzw. bis zur Instandsetzung) beschlossen bzw. bewilligt** (Ziff. 7, Punkt 2). Für die (weitere) Zukunft hielt die Stadt Zürich die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung fest, wobei das Gebäude dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden solle und der Stiftungszweck den Betrieb des Hauses als Museum vorsehe. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt zum Ausdruck gebracht werden (Ziff. 4). **Die Organisation und der Betrieb des Heidi Weber Museum/Centre Le Corbusier (sowie die vertragliche vereinbarten und beschlossenen Verpflichtungen, insbesondere zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung, der Widmung des Grundstücks sowie die Übertragung des Betriebes an diese Stiftung) sind daher nachweislich öffentliche Aufgaben, welche die Stadt Zürich beschlossen und zu erfüllen hat.** Die Stadt Zürich ist demnach insbesondere verpflichtet dieses Haus als Museum zu führen.

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

1.3.2 Die für die Stadt Zürich verbindliche Denkmalschutz-Verfügung der Baudirektion vom 11. April 2014 sieht ausdrücklich vor, dass das Ziel aller Schutzbestrebungen die Fortführung der ursprünglichen Projektidee von Heidi Weber und Le Corbusier sein solle, einen Ausstellungsort für bildnerische Werke in wohnlicher Atmosphäre zu schaffen. Aus dieser behördlichen Zielvorgabe und dem Umstand, dass das Heidi Weber Haus / Centre Le Corbusier im Verwaltungsvermögen der Stadt Zürich liegt, ergibt sich eindeutig die Aufgabe und Verpflichtung der Stadt Zürich für die Organisation und den Betrieb dieses Hauses als Museum.

Beweis: Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014 (Beilage 11)

1.3.3 Mit der Weisung des Stadtrates von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 wurde beantragt, für den Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier) für die Verlängerung des interimistischen Museumbetriebes sowie den definitiven Museumsbetrieb Ausgaben zu bewilligen. **Demnach fällt es in den Aufgabenbereich der Stadt Zürich das Museum zu betreiben, zu führen bzw. einen entsprechenden Betrieb zu organisieren. Der Gemeinderat der Stadt Zürich beschloss ausdrücklich unter anderem die Erhöhung der vom Stadtrat im Jahr 2014 bewilligten einmaligen Ausgaben für die Jahre 2014-2016 um CHF 400'000 für die Verlängerung des befristeten interimistischen Museumbetriebes im Jahr 2017 sowie die jährlich wiederkehrenden unbefristeten Beiträge für den ordentlichen Museumsbetrieb.**

Beweis: Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246) (Beilage 64)

Beweis: Auszug aus dem Beschlussprotokoll des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2016 (Nr. 2493, 2016/246) (Beilage 81)

1.3.4 In der offiziellen Medienmitteilung der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 wurde festgehalten, dass das Centre Le Corbusier- Museum Heidi Weber in die Verantwortung der Stadt Zürich übergehe. Sie wolle das Gebäude im Rahmen einer Zwischennutzung der Öffentlichkeit (als Museum) zugänglich machen.

Herr Peter Haerle hielt in seiner Rede am 13. Mai 2014 ausdrücklich fest, dass das Museum am 4. Juli 2014 (also knapp nach dem Heimfall) durch die Stadt Zürich wiedereröffnet werde und lud die Bevölkerung (im Namen der Stadt und auf deren Kosten) gleich zu einem freien Eintritt ein. Er sprach über die Öffnungszeiten, die Beschränkung der Personenzahl im Haus, den Eintrittspreis, das Ausstellungskonzept und dass der Stadtrat für den Übergangsbetrieb rund 1 Mio. CHF bewilligt habe.

Beweis: Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014 (Beilage 44)

- 1.3.5 Im Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung wurde festgeschrieben, dass die Stadt Zürich das Museum nachhaltig sichern und in die Zukunft führen wolle. Der **Übergangsbetrieb durch die Stadt Zürich [sic!]** daure aber bis 2017.

Beweis: Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html) (Beilage 45)

- 1.4 **Die Organisation und der Betrieb des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier (oder wie heute von der Stadt Zürich benannt: Pavillon Le Corbusier) ist daher nachweislich eine öffentliche Aufgabe der Stadt Zürich. Die Stadt Zürich ist insbesondere verpflichtet im genannten Haus ein Museum zu führen.** Dies ergibt sich aus den bereits von der Beschwerdeführerin in ihrer Klageschrift vom 20. September 2017 und Stellungnahme vom 6. November 2017 an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vorgebrachten Tatsachen und aufgelegten Beweise (Rechtserlassen und den behördlichen Beschlüssen bzw. Verfügungen). Die Aufgabenerledigung umfasst unter anderem die Wahl und Gründung der geeigneten bzw. effizienten Organisation und den Betrieb, einschliesslich die Festlegung der Nutzung und Benennung des Hauses. Die Gründung der öffentlich-rechtlichen Stiftung und die Stiftungsstatuten hat die Stadt Zürich ja selber geprüft, vorgeschlagen und ausgearbeitet. Das alles war vom öffentlichen Interesse getragen und geschah in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Beweis: Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (Beilage 76)

Beweis: Stellungnahme für Frau Heidi Weber an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 6. November 2017 (Beilage 77)

- 1.5 Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich demgegenüber **erfasst und würdigt den Sachverhalt offensichtlich falsch und willkürlich**, hält es doch fest, dass die Stadt Zürich keine gesetzliche Pflicht treffe, im streitgegenständlichen Gebäude ein Museum zu betreiben. Dies kann mit den obenstehenden Ausführungen eindeutig widerlegt werden. Es wurde seitens der Beschwerdeführerin vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich überdies nie „einzig geltend“ gemacht, „die Beklagte habe sich *ihr gegenüber* zu einer entsprechenden Nutzung verpflichtet“ (Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017, Ziff. 1.3). Dies belegen nur schon die Ausführungen zur Verfügung der Baudirektion Kantons Zürich vom 11. April 2014 und die Verfügung der Stadt Zürich vom 13. März 2013 (Ziff. 2.7 und 2.15 der Klageschrift vom 20. September 2017), zum Protokoll des Stadtrates der Stadt Zürich vom 7. Mai 2014 (Ziff. 2.17 und 3.2, 3.3 der Klageschrift vom 20. September 2017) und zur Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (Ziff. 4.17.1 der Klageschrift vom 20. September 2017). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der vorliegenden Streitsache nachweislich das öffentliche Recht betroffen ist und nicht das Zivilrecht; entsprechend ist das Verwaltungsgericht und nicht das Zivilgericht für die Beurteilung der mit Klageschrift vom 20. September 2017 formulierten Anträge zuständig.

Beweis: Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (Beilage 76)

## **2. Umfassende Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich ist verwaltungsrechtlicher Vertrag**

- 2.1 Die Beschwerdeführerin stellt ihre mit verwaltungsrechtlicher Klage vom 20. September 2017 formulierten Anträge auf der Rechtsgrundlage des öffentli-

chen Rechts und/oder des umfassenden verwaltungsrechtlichen Vertrages zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich.

- 2.2 Basis der Forderungen und Ansprüche ist der Vertrauensschutz und/oder der umfassende verwaltungsrechtliche Vertrag, der die Zukunft des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum, also im Wesentlichen dessen Organisation und Führung als konkrete öffentliche (kulturelle) Aufgabe, zum Gegenstand hat. Dessen Inhalt wird nicht nur durch die Urkunde vom 5. Mai 2014 belegt und bewiesen, sondern durch diverse Schreiben sowie emails der Stadt Zürich, das Arbeitspapier, das factsheet, die Besprechungen sowie das nach dem Vertragsschluss an den Tag gelegte Verhalten der Stadt Zürich (z.B. die Reden der Stadtpräsidentin Corine Mauch und des Kulturdirektors Peter Haerle, die Protokolle und Weisungen der Stadt Zürich) usw. Es wird hiermit auf die vorstehende Sachverhaltsdarstellung sowie die Klageschrift vom 20. September 2017 verwiesen.

Beweis: Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017 (Beilage 76)

- 2.3 Die Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich regelt die Zukunft des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier, konkret dessen inskünftige Organisation, die Nutzung und die Namensgebung. Es wurde insbesondere aufgrund der in die definitive Form gebrachten Statuten ausdrücklich festgelegt, dass zwei Sitze im Stiftungsrat der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ (UID: CHE-114.478.348) zustehen bzw. Frau Weber und die Stiftungsräte mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen rund um Le Corbusier und dessen Werk auch in Zukunft miteingebunden sein sollen. Die Stadt Zürich nutzt damit unter anderem die nicht nur aus kultureller Sicht einmalige Chance, Frau Heidi Weber auch in Zukunft institutionell miteinzubeziehen und damit Wissen und Erfahrung in effizienter Weise für die Zukunft (für ihre Aufgabenerfüllung) zu sichern. Dies ist - was die eingehende Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Stadtverwaltung nachweislich ergab - voll und ganz vom öffentlichen Interesse gedeckt. Damit regelt diese Vereinbarung die öffentliche Aufgabe der Stadt Zürich betreffend das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier. Dass Heidi Weber beispielsweise die Zukunft des Hau-

ses und Museums zumindest als Stiftungsrätin aktiv mitzugestalten bereit ist, ihre Erfahrung wie auch das Wissen miteinbringt, ist seitens der Stadt Zürich gewollt und als Leistungsauftrag der Stadt Zürich zu betrachten. **Der Zweck des Vertrages steht demnach in einem direkten, unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe und der Vertragsgegenstand bezieht sich auf Fragen, die vom öffentlichen Recht geregelt werden. Es werden mit dem Vertrag eindeutig öffentliche Interessen verfolgt** (BGE 134 II 297, 301 Erw. 2.2; BGE 128 III 250, 253 Erw. 2; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 225, 229, 1294; Bernhard Waldmann, Der verwaltungsrechtliche Vertrag - Eine Einführung, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Der verwaltungsrechtliche Vertrag in der Praxis, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 6 f. (mit weiteren Hinweisen); Kaspar Plüss, § 1 VRG, in: Alain Griffel (Hrsg.) Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, N 14).

- 2.4 Während Herr Peter Haerle bzw. die Stadt Zürich vor dem Heimfall verschiedenen Optionen für die Zukunft des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier evaluierte, hielt er ausdrücklich fest, dass die Auslagerung an die private Stiftung „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ nicht in Frage komme, da eine solche Transaktion und Situation nicht im öffentlichen Interesse liege. **Demgegenüber erachtete die Stadt - nach eingehender juristischer Prüfung durch die eigenen erfahrenen Juristen bei der Stadt - die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung (und die umfassende Vereinbarung) für das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier offensichtlich als im öffentlichen Interesse liegend.** Der umfassende Vertrag konkretisiert nicht nur die Organisation und Führung, sondern das Engagement von Frau Heidi Weber und/oder den Stiftungsräten der „Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier“ in Bezug auf die künftige Führung bzw. den Erfahrungs- und Wissenstransfer.

Beweis: Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013 (Beilage 07)

- 2.5 Umgekehrt kann festgehalten werden, dass mit dem Vertrag nicht eigene bzw. private Interessen von Frau Heidi Weber verfolgt werden. Frau Heidi Weber und die Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier (UID: CHE-114.478.348) bzw. deren Stiftungsräte stellen ihre langjährige Erfahrung und das Wissen betreffend Le Corbusier und dessen Werk (insbesondere im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier) im Rahmen der zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zur Verfügung, damit die öffentliche Aufgabe des Betriebes des Museums bestmöglich geschehen kann. Diese Leistung erbringen sie unentgeltlich. Der Vorschlag für diese Art der (öffentlichen) Aufgabenerfüllung via öffentlich-rechtliche Stiftung und Stiftungsräte in der Person von Heidi Weber und Vertreter der Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier kam nachweislich von der Stadt Zürich.
- 2.6 Entgegen dem Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 ist irrelevant, ob zwischen den Vertragsparteien ein öffentlich-rechtliches Subordinationsverhältnis besteht (vgl. Bernhard Waldmann, Der verwaltungsrechtliche Vertrag - Eine Einführung, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Der verwaltungsrechtliche Vertrag in der Praxis, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 7). Ziel und Zweck des Vertrages ist es ja, dass sich das Gemeinwesen und der Bürger als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen und den Vertragsgegenstand mit gemeinsamen, übereinstimmenden Willensäusserungen regeln.
- 2.7 Frau Heidi Weber ist in ihrem berechtigten Vertrauen in die Gültigkeit des verwaltungsrechtlichen Vertrages und/oder der behördlichen Versprechungen bzw. Zusicherungen auf Basis der diversen Schreiben sowie emails der Stadt Zürich, das Arbeitspapier, das factsheet, die Besprechungen zu schützen. Dieser Vertrauensschutz in Bezug auf die genannten Versprechungen der Stadt Zürich muss umso mehr gelten, als mit den kompetenten, juristisch geschulten und erfahrenen Verwaltungsmitarbeitern der Stadt Zürich über lange Zeit verhandelt und korrespondiert wurde. Letztlich erstreckt sich dieses Vertrauen nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form des verwaltungsrechtlichen Vertrages sowie den Umstand, dass es sich stets um eine Sache des öffentlichen Rechts handelte. Sie verhandelte mit Vertretern der Stadt Zü-

rich (Verantwortliche Bereich Kultur und nicht Liegenschaftsverwaltung) über die Zukunft der Museum nach dem Heimfall, also nachdem die Stadt Eigentümerin (es fiel in das Verwaltungsvermögen und nicht in das Finanzvermögen) und es ihre (öffentliche) Aufgabe geworden ist, das Museum zu organisieren und zu betreiben.

- 2.8 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der umfassende Vertrag zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich betreffend die Zukunft des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier (Pavillon Le Corbusier) eindeutig dem öffentlich-rechtlichen Bereich zuzuordnen ist. Entsprechend ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich für die Beurteilung zuständig. **Im Zusammenhang mit dieser Frage der Zuständigkeit erfasste, beurteilte und subsumierte das Verwaltungsgericht mit dem Beschluss vom 6. Dezember 2017 den Sachverhalt nachweislich falsch und willkürlich (Art. 9 BV). In dem es seine (sachliche) Zuständigkeit verneint, verweigert es den Zugang zum Gericht in unzulässiger Weise. Dies verletzt Art. 29a BV und Art. 30 Abs. 1 BV.**

### **3. Eigenständigkeit der umfassenden verwaltungsrechtlichen Vereinbarung**

- 3.1. Diese umfassende Vereinbarung zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi regelt vor allem die Zukunft des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier. Sie besteht eigenständig und unabhängig vom Baurechtsvertrag vom 29. April 1963. Dies belegen die folgenden Gegebenheiten:
- 3.1.1 Die Regelung der Zukunft des Heidi Weber Museums / Centre Le Corbusier, also die künftige Nutzung und Organisation, war in den erwähnten Sitzungen, emails, Schreiben, Besprechungen, Pressemitteilungen, Presseansprachen, factsheets, Grundlagenpapieren, usw. das vorherrschende Thema. Der Heimfall wurde fast nie thematisiert, ging dieser doch nach der Auffassung der Stadt Zürich „eo ipso“ vonstatten.

3.1.2 Der Heimfall wurde im Wesentlichen mit der Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ vom 13. Mai 2014 abgehandelt. Es ging also bei der umfassenden Vereinbarung nachweislich nicht - wie dies das Verwaltungsgericht mit ihrem Beschluss vom 6. Dezember 2017 unter Ziff. 1.2 fälschlicherweise andeutet - um die (blosse) Regelung der Abwicklung des Heimfalls, geschweige denn um einen (blossen) Annex zum Baurechtsvertrag.

Beweis: Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014 (Beilage 04)

3.1.3 Die lose Anknüpfung im sog. „Letter of Intent“ vom 5. Mai 2014 mit der Unterschrift an den Baurechtsvertrag ändert an der Eigenständigkeit der umfassenden Vereinbarung und der Qualifizierung als verwaltungsrechtlicher Vertrag nichts, denn entscheidend ist der Inhalt der umfassenden Vereinbarung und nicht die (unrichtige) Bezeichnung (Art. 18 Abs. 1 OR). Vielmehr muss festgehalten werden, dass Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch als Vertreterin der Stadt Zürich signierte, was bedeutet, dass sie seitens der Stadt Zürich entsprechend bevollmächtigt und entsprechend berechtigt war, einen Vertrag mit diesem Inhalt abzuschliessen. Angesichts des offiziellen Charakters dieser Urkunde und der vorgängigen verwaltungsinternen Prüfung durch geschulte und erfahrene Juristen, durfte und musste Frau Heidi Weber davon ausgehen, dass Frau Corine Mauchs Unterschrift als verbindliches Zeichen des Bindungswillens der Stadt Zürich zum verwaltungsrechtlichen Vertragsinhalt betreffend Zukunft der Heidi Weber Hauses von Le Corbusier auch wirklich Gültigkeit hatte.

3.2 Weiter erfasst und beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich in ihrem Beschluss vom 6. Dezember 2017, Ziff. 1.3, den Sachverhalt falsch und willkürlich (Art. 9 BV), wenn es die Analogie vornimmt, es gehe bei der Klage um die blosse Geltendmachung der Umsetzung einer (privatrechtlich statuierte) Auflage. **Die Beschwerdegegnerin wird hoheitlich tätig, indem sie nach dem Heimfall das Museum aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und Beschlüssen des Stadtrates wie auch des Gemeinderates führt.** Frau Heidi

Weber mit einem weiteren Mitglied der Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier stellen sich gemäss Vereinbarung für das Amt als Stiftungsrätin der öffentlich-rechtlichen Stiftung zur Verfügung und bringen damit ihre Erfahrung wie auch das Wissen rund um Le Corbusier und dessen Werk ein. **Es handelt sich also bei der Vereinbarung nicht nur um eine Pflicht seitens der Stadt Zürich zur Organisation und Führung des Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier, die im Sinne einer Auflage erfüllt werden muss, sondern auch um einen öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag mit Pflichten für Frau Heidi Weber bzw. der Stiftungsräte ihrer Foundation im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit.**

#### **4. Der öffentlich-rechtliche Baurechtsvertrag vom 29. Mai 1963**

4.1 Selbst wenn man annähme - was hier bestritten wird - dass die Regelung der Zukunft des Heidi Weber Hauses von Le Corbusier im Rahmen der umfassenden Vereinbarung ein blosser Annex zum Baurechtsvertrag bzw. mit diesem in Verbindung stehe und daher dessen rechtliche Qualifikation teile, so ist festzustellen, dass dieser Annex-Vertrag wie auch der Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963 - entgegen der Andeutung in Ziff. 1.2 des Beschlusses der Verwaltungsgerichtetes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017 - ganz klar als ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist. Dies unter anderem aus den folgenden Gründen:

4.2 Das Baurecht war in Art. 2 des Baurechtsvertrages ausdrücklich auf das Recht beschränkt, einen „Ausstellung-Pavillon“ zu erstellen, also eine kulturelle, ideale Institution und nicht eine kommerzielle Wohn- und/oder Geschäftsüberbauung. In Art. 7 dieses Vertrages wird weiter wortwörtlich präzisiert, dass Frau Heidi Weber verpflichtet sei, „die Baute im Sinne eines Museums zu führen und darin wechselnde Ausstellungen über das gesamte künstlerische, städtebauliche und literarische Schaffen von Le Corbusier unterzubringen.“ Frau Heidi Weber war also überhaupt nicht frei zu entscheiden, was sie mit dem Baurechtsgrundstück realisieren und wie sie das Realisierte nutzen kann-

te. Die Stadt Zürich wollte als wesentliches und entscheidendes Element (conditio sine qua non) ihre (kulturellen) Interessen verwirklicht sehen, andernfalls hätte sie das Baurecht nachweislich nie gewährt. Vertragsgegenstand und -zweck war als Leistungsvereinbarung die Errichtung und der Betrieb (inklusive Zwang zur Organisation wechselnder Ausstellung) eines auf ausschliesslich das Werk von Le Corbusier ausgerichteten Museums. Dieser **Zweck steht in einem direkten, unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. der Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit (Standortpolitik, Kultur- und Kunstförderung, usw.)** und der Gegenstand bezieht sich auf Fragen, die vom öffentlichen Recht (siehe oben) geregelt werden. Es werden mit diesem Baurechtsvertrag eindeutig öffentliche Interessen verfolgt und die Vereinbarung ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen (statt vieler: Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 1294; Bernhard Waldmann, Der verwaltungsrechtliche Vertrag - Eine Einführung, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Der verwaltungsrechtliche Vertrag in der Praxis, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 6 f.; BGE 134 II 297, Erw. 2.2; BGE 128 III 250, Erw. 2a; VGer. vom 10. Februar 2011, VK.2010.00002, Erw. 1.3).

Beweis: Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964 (Beilage 26)

- 4.3 Dass mit dem Baurecht wie auch mit der Erstellung und dem Betrieb des Heidi Weber Museum von Le Corbusier öffentliche, kulturelle Interessen verfolgt wurden bzw. immer noch werden, zeigt bereits der Umstand, dass offensichtlich nicht die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich, sondern die **Dienstabteilung Kultur** von allem Anfang an, während des Betriebes sowie vor, während und nach dem Heimfall zuständig war bzw. ist. Alle Verhandlungen führte Frau Stadtpräsidentin Corine Mauch und/oder der Direktor Kultur Herr Peter Haerle, nicht die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Zürich.
- 4.4 Weiter wurde im Baurechtsvertrag in Bezug auf den Baurechtszins in Art. 8 was folgt vereinbart: „Die Überlassung des Landes im Baurecht erfolgt während 10 (zehn) Jahren unentgeltlich.“ Vom 1. Juli 1973 an war die Stadt dann

aber grundsätzlich berechtigt, einen Baurechtszins nach Massgabe der Rentabilität zu verlangen.“ Damit unterstrich die Stadt Zürich die ideelle, kulturelle Natur der Sache. **Diese Unentgeltlichkeit manifestiert, dass aus kultureller Sicht ein öffentliches Interesse an diesem Engagement bestand**, wird doch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgaben bzw. der Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit von Frau Weber an die Hand genommen. Weiter stellt diese Unentgeltlichkeit auch klar, dass die Stadt Zürich wie auch Frau Heidi Weber sich bewusst waren, dass es sich von allem Anfang an nicht um eine gewinnorientierte Angelegenheit handeln konnte, sondern um eine ideelle, öffentliche Kulturarbeit für die Allgemeinheit; man orientierte sich bewusst nicht an einem dem Markt entsprechenden Baurechtszins, um die Erfüllung dieser öffentlichen kulturellen Aufgabe zu begünstigen. Alle waren sich offenbar sehr bewusst, dass das kulturelle Engagement wohl keinen Profit abwerfen wird; im Gegenteil: das Ganze kostete Frau Heidi Weber Millionen.

- 4.5 Ein weiteres Kriterium, das den Baurechtsvertrag wie auch die umfassende Vereinbarung als verwaltungsrechtlicher Natur qualifiziert, ist der Umstand, dass das vertragsgegenständliche Grundstück und Gebäude nachweislich dem **Verwaltungsvermögen zugeordnet ist. Das Grundstück und das darauf erstellte Museumsgebäude dient damit definitionsgemäss unmittelbar der Besorgung der öffentlichen Aufgabe** (BGE 138 I 274, Erw. 2.3.2; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 2205).

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2 (Beilage 10)

- 4.6 Der öffentlich-rechtliche Charakter dieses Vertrages wird letztlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass darin eine Dienstbarkeit im Sinn des Zivilgesetzbuches bestellt wird. Denn es spielt keine Rolle, ob die Regelung als öffentliches oder privates Recht erlassen wurde (BGE 128 III 250, Erw. 2a; VGer. vom 10. Februar 2011, VK.2010.00002, Erw. 1.3).

4.7 Weltfremd steht das in der Eingabe der Stadt Zürich vom 4. Oktober 2017 (Rz. 13) beschriebene Argument im Raum, die Stadtpräsidentin als Privatperson und nicht die Stadt Zürich als Gemeinde sei verpflichtet worden durch die umfassende Vereinbarung mit Frau Heidi Weber. Dem widerspricht nur schon, dass Frau Corine Mauch **als Vertreterin der Stadt Zürich** im sog. „Letter of Intent“ unterschrieben hat. Sodann führte nicht nur Frau Mauch persönlich die zahlreichen Verhandlungen und Korrespondenz, sondern vor allem Herr Peter Haerle als weiterer Vertreter der Stadt Zürich. Letztlich besagt das offizielle Protokoll des Stadtrates vom Zürich vom 7. Mai 2014 (zwei Tage nach der Unterzeichnung des sog. „Letter of Intent“ und kurz vor dem Heimfall!) genau das Gegenteil: „**Die Stadt [sic!] plant auf das Jahr 2016 die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, die das Museum nachhaltig sichern und in Zukunft führen soll. Das Gebäude soll dieser Stiftung auf den Zeitpunkt der Gründung gewidmet werden. Der Stiftungszweck sieht den Betrieb des Hauses als Museum vor. Damit soll sowohl der Wille von Heidi Weber als auch jener der Stadt [sic!] zum Ausdruck gebracht werden, das Centre Le Corbusier bleibend der Öffentlichkeit zu widmen**“ (Hervorgebungen durch den unterzeichnenden Rechtsanwalt).

Beweis: „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier/Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014 (Beilage 03)

Beweis: Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014 (Beilage 06)

Beweis: Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014, S. 2, 4 (Beilage 10)

## 5. Verbindlichkeit des verwaltungsrechtlichen Vertrages

5.1 Verwaltungsrechtliche Verträge entstehen durch übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien. Zur Beurteilung solcher Verträge werden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220) analog angewendet

und es ist insbesondere die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip vorzunehmen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N 1342 f.).

- 5.2 Die Stadt Zürich hat gegenüber von Frau Heidi Weber unwiderruflich und vorbehaltlos ihren tatsächlichen Geschäfts-, Bindungs- und Abschlusswillen erklärt, dass im Zusammenhang mit dem Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier die nachstehend beschriebenen Rechtsfolgen eintreten sollen. Die Parteien haben sich tatsächlich übereinstimmend verstanden und in diesem Verständnis geeinigt; diesbezüglich herrscht ein tatsächlicher Konsens; der Vertrag ist gültig zustande gekommen mit im Wesentlichen dem folgenden Inhalt:
- (a) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit den bereits gemeinsam definitiv formulierten Statuten zu gründen, die das Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber betreiben wird.
  - (b) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung ein Baurecht im bisherigen Ausmass zu gewähren.
  - (c) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung das Ausstellungsgebäude Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum zu Eigentum zu übertragen.
  - (d) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung das Grundkapital zu stiften.
  - (e) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, der genannten öffentlich-rechtlichen Stiftung Betriebsbeiträge zu sprechen.
  - (f) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, die zuständigen politischen Instanzen zu überzeugen, einen Sanierungsbeitrag für das Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum zu sprechen.

- (g) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, in der offiziellen Bezeichnung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum den Namensteil „Heidi Weber“ zu verwenden.
  - (h) Die Stadt Zürich verpflichtete sich, das Heidi Weber Museum / Centre Le Corbusier nur für Aktivitäten (Ausstellungen, Anlässe, usw.) zu nutzen, die mit dem Werk von Le Corbusier in Verbindung stehen.
- 5.3 Die Auslegung der in Frage stehenden Erklärungen der Stadt Zürich ergibt eindeutig, dass die oben aufgeführten Rechtsfolgen gewollt sind und die Stadt Zürich sich diesbezüglich verpflichtete. Es liegt eine tatsächliche Willenseinigung und damit ein tatsächlicher Konsens vor.
- 5.4 Sollte dieser tatsächliche, übereinstimmende, von der Stadt Zürich geäußerte Geschäfts-, Bindungs- und/oder Abschlusswille in Bezug auf die oben genannten Rechtsfolgen seitens des Gerichtes in Zweifel gezogen und/oder vom Gericht als unbewiesen erachtet werden, so sind die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie der jeweilige Empfänger als verständig und redlich Urteilender im damaligen Zeitpunkt und unter Würdigung aller ihm erkennbarer Umstände in guten Treuen verstehen durfte und musste (vgl. BGE 132 III 626 Erw. 3.1; BGE 135 III 295 E. 5.2 und E 3.2; BGE 136 III 186 E. 3.21, BGE 138 III 659 E. 4.2.1). Hierzu sind unter anderem die folgenden Elemente zu berücksichtigen:
- 5.4.1 Die Stadt Zürich baute nachweislich ganz bewusst und systematisch ein Vertrauensverhältnis zu Heidi Weber und Herrn Bernard Weber auf. Im Rahmen der Verhandlungen erklärte die Stadt Zürich anlässlich verschiedener Besprechungen, emails und Schreiben Zusicherungen und Versprechungen, wie sie vorstehend unter Ziff. 5.2, lit. a-h aufgelistet wurden. All diese hat Frau Heidi Weber akzeptiert und ihnen zugestimmt. Sie durfte sie als verbindlicher Vertragsinhalt verstehen und ist in diesem Verständnis zu schützen. Damit ist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag bereits rechtsgültig zustande gekommen.
  - 5.4.2 Auf Basis dieses Vertrauens verpflichtete sich Frau Heidi Weber im Gegenzug auf die ihr eigentlich gemäss Öffentlicher Urkunde vom 13. Mai 1964 zu-

stehende massiv höhere Heimfallsentschädigung, erklärte sich bereit, den Prozess des Heimfalls und die Zukunft des Museums konstruktiv zu begleiten, sich für eine einvernehmliche und reibungslose Abwicklung des Heimfalls einzusetzen, für eine Übergangszeit einen befristeten Leihvertrag abzuschliessen und allenfalls auch für die Zeit danach sowie selber bzw. durch zwei Stiftungsräte ihrer Heidi Weber Foundation - Centre Le Corbusier Einsitz im Stiftungsrat der zu gründenden öffentlich-rechtlichen Stiftung zu übernehmen.

- 5.4.3 Die Stadt Zürich wusste, dass die Auslagerung des Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum aus der Verwaltung für Frau Heidi Weber eine „conditio sine qua non“ war, ohne die Frau Heidi Weber nie der viel tieferen Heimfallsentschädigung zugestimmt hätte.
- 5.4.4 Nicht zuletzt auf dem Hintergrund dieses Vertrauensverhältnisses und des Umstandes, dass ein staatliches Gemeinwesen (Gemeinde Stadt Zürich) offiziell nach ausführlicher rechtlicher Prüfung während den Verhandlungen selber den (detaillierten) Vorschlag zur Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung vorbrachte, einen konkreten Zeitplan zur politischen Durchsetzung präsentierte und ausdrücklich ihre Zustimmung dazu gab, darf Frau Heidi Weber zu Recht erwarten, dass der geschlossene Vertrag auch wirklich umgesetzt wird.
- 5.4.5. Der Umstand, dass beispielsweise der „Letter of Intent“ eben falsch und irreführend mit „Letter of Intent“ (Absichtserklärung) betitelt wurde, ändert an der Qualifizierung als gültig zustande gekommener verwaltungsrechtlicher Vertrag nichts. Die Stadt Zürich stellte den Ausdruck „Letter of Intent“ nachweislich unter Anführungszeichen; damit brachte sie eindeutig zum Ausdruck, dass diese Überschrift nicht wirklich mit dem (in Tat und Wahrheit verpflichtenden) Inhalt übereinstimmte; es war offensichtlich kein passender Ausdruck. Nach Art. 18 Abs. 1 OR kommt es nicht auf die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise, sondern auf die übereinstimmenden wirklichen Willen an.
- 5.4.6 Die Parteien haben einander tatsächlich richtig verstanden in Bezug auf die oben aufgeführten Rechtsfolgen und in Bezug auf deren Verbindlichkeit bzw.

Frau Heidi Weber ist aufgrund des Vertrauensprinzips in ihrem Verständnis betreffend Rechtsfolgen und Verbindlichkeit zu schützen. Der „Letter of Intent“ wurde von beiden Parteien unterschrieben, was ganz klar auf einen vertraglichen Charakter hinweist. Weiter enthält er keine sog. non-binding-clause (Unverbindlichkeitsklausel). Eine solche wäre seitens der Stadt Zürich sicherlich eingeflossen, wenn sie sich nicht hätte verpflichten wollen. Denn die entsprechende Vereinbarung wurde intern mehrmals geprüft und in rechtlicher Hinsicht von geschulten und erfahrenen Rechtsexperten abgesegnet. Die Vereinbarung war auch nicht wie bei einer wirklichen Absichtserklärung auf einen (weiteren) Hauptvertrag ausgerichtet, sondern sie stellt selbst den Hauptvertrag dar. Die Stadt Zürich teilte in der ganzen bis anhin geführten Korrespondenz und in den Besprechungen - also auch nach Vertragsschluss und nach detaillierter rechtlicher Aufforderung, die Verbindlichkeiten zu erfüllen - nie mit, dass die Bestimmungen im sog. „Letter of Intent“ nicht verbindlich seien oder dass nach dem Abschluss des „Letter of Intent“ weiter verhandelt werden müsse. Das Verhalten der Stadt Zürich durfte und musste Frau Heidi Weber als verbindlich auffassen. Frau Heidi Weber ist nach dem Vertrauensgrundsatz und der gesamten Umstände in ihrem Verständnis zu schützen.

- 5.4.7 Die Stadt Zürich bestritt nie, dass es sich um einen rechtsgültig abgeschlossenen, verpflichtenden Vertrag mit Frau Heidi Weber handelte. Auch nicht anlässlich der Besprechung vom 6. Juli 2015 und in ihrem Schreiben vom 31. März 2016, in denen die Stadt Zürich vielmehr ausschliesslich (aber irrtümlich) auf nachträglich unmöglich gewordene Vertragserfüllung berief. Vielmehr zeigt die Einberufung zur Besprechung vom 6. Juli 2015, dass sie sich verpflichtet sah und mit Frau Heidi Weber eine andere Lösung suchen wollte bzw. musste.
- 5.4.8 Mehrmals bestätigte die Stadt Zürich in ihren emails und Schreiben den Vertragsinhalt. Sogar in den offiziellen Dokumenten Kulturleitbild 2016-2019, Protokolle des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 25. Mai 2016 (Nr. 499/16 und 500/16), Weisung des Stadtrates von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022, usw.

## 6. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den **Sachverhalt offensichtlich unrichtig und unvollständig, insbesondere willkürlich (Art. 9 BV), erfasst, würdigt und subsumiert**. Es kommt zu falschen Schluss, dass die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit in die Zuständigkeit der Zivilgerichte falle und das Verwaltungsgericht nicht zuständig sei. Damit **verweigert es den Zugang zum Gericht in unzulässiger Weise. Dies verletzt Art. 29a BV und Art. 30 Abs. 1 BV**. Mit der vorliegenden Beschwerde wird demgegenüber aufgezeigt, dass es sich bei den Anträgen der Klage vom 20. September 2017 (insbesondere bei der umfassenden Vereinbarung zwischen Frau Heidi Weber und der Stadt Zürich und/oder beim Vertrauensschutz) um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit handelt und demzufolge das Verwaltungsgericht (sachlich) zuständig ist.

Sehr geehrter Herr Bundegerichtspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Ich bitte Sie im Namen und im Auftrag meiner Klientin, die Rechtsbegehren gutzuheissen.

Hochachtungsvoll

Dr. Kuno Fischer  
Rechtsanwalt

## AKTENVERZEICHNIS

- 01 Vollmacht von Heidi Weber an Kuno Fischer vom 6. Juli 2017
- 02 Kopie Luzerner Kantonsblatt 45/2016 vom 12. November 2016, S. 3276
- 03 „Letter of Intent“ Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber vom 5. Mai 2014
- 04 Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Ablauf des Baurechts über das „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber“ zwischen Heidi Weber und der Stadt Zürich vom 13. Mai 2014
- 05 Leihvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 06 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 10. März 2014
- 07 Schreiben von Peter Haerle an Bernard Weber und Heidi Weber (per email) vom 27. Februar 2013
- 08 Schreiben von Peter Haerle an RA Richard Bühler vom 12. Juli 2013
- 09 Email von Michèle Kathriner an Felix Richner vom 20. Dezember 2013
- 10 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 betreffend Kultur, Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber [...], Stadtratsbeschluss Nr. 404/2014
- 11 Schreiben von RA Kuno Fischer an Corine Mauch, Stadtpräsidentin der Stadt Zürich, vom 7. Juli 2017
- 12 Schreiben von Michèle Kathriner, Stab Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an RA Kuno Fischer vom 12. Juli 2017
- 13 Schreiben von Corine Mauch an RA Kuno Fischer vom 4. September 2017
- 14 Schreiben von Heidi Weber an Corine Mauch, Stadtpräsidentin, vom 27. Januar 2017
- 15 Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber vom 6. Februar 2017
- 17 Catherine Dumont d’Ayot, Genese eines idealen Ausstellungspavillons, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d’Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 17, 21 f.
- 20 Schreiben von Corine Mauch an Heidi Weber und Bernard Weber vom 26. Oktober 2012 (inkl. Arbeitspapier „Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum Zürich“)
- 21 Verfügung der Stadt Zürich, Hochbaudepartement, Nr. 3004 vom 13. März 2013

- 22 Verfügung 4020/2014 der Baudirektion Kanton Zürich vom 11. April 2014
- 23 Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr. Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier - Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandsetzungskonzept, Schlussbericht, Zürich 2015 (Deckblatt, Impressum, Inhaltsverzeichnis und S. 106)
- 24 Beratungsstelle für Stahlverwendung (Hrsg.), Stahl und Form, Ausstellungsgebäude von Le Corbusier in Zürich, Düsseldorf 1970, S. 7
- 25 Ansprache von Stadtpräsidentin Corine Mauch anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014
- 26 Baurechtsvertrag zwischen der Stadt Zürich und Frau Heidi Adèle Weber-Huggel vom 23. Mai 1963, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964
- 27 Öffentliche Urkunde vom 13. Mai 1964 zur Festlegung des grundbuchlich einzutragenden Wortlautes der Dienstbarkeit (Baurecht) auf Grund des am 29. Mai 1963 beurkundeten Vertrages, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 86, zwischen Stadt Zürich und Frau Heidi Weber
- 28 Grundstückblatt Nr. 2414, Baurecht für ein Ausstellungshaus mit Wohnung zu Gunsten Frau Heidi Weber-Huggel zu Lasten Kat. Nr. 4740, vom 13. Mai 1964, Hauptbeleg Riesbach A 1963 Nr. 87, Tagebuch Nr. 31 vom 13. Mai 1964
- 31 Schreiben von Peter Haerle an Heidi Weber vom 23. Januar 2012
- 32 Patrick Gmür, Le Corbusiers Erbe, in: Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich, Catherine Dumont d'Ayot und Tim Benton (Hrsg.), Le Corbusiers Pavillon für Zürich, Zürich 2013, S. 12
- 33 Email von Felix Richner an Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, vom 21. November 2013 (mit Beilage)
- 34 Statutenentwurf (unverbindliche Diskussionsgrundlage) für die Stiftung Centre Le Corbusier / Heidi Weber Museum
- 35 Email von Michèle Kathriner, Stabchefin Präsidialdepartement der Stadt Zürich, an Felix Richner vom 27. November 2013 (inkl. Anlage)
- 36 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 20. März 2014
- 37 Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 29. Juni 2016 betreffend Kultur, Pavillon Le Corbusier, Erhöhung Objektkredit [...], Stadtratsbeschluss Nr. 539/2016

- 38 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 6. Mai 2014
- 39 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Februar 2014 (inkl. Anlage)
- 40 Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 31. März 2016
- 41 Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: NZZ am Sonntag vom 26. Februar 2017, S. 61, abrufbar unter: <https://nzzas.nzz.ch/kultur/schildbuengerstreich-le-corbusier-pavillon-zuerich-heidi-weber-ld.1295036>
- 42 Gerhard Mack, Schildbürgerstreich, in: Art, Das Kunstmagazin, April 2017, S. 142
- 43 Medienmitteilung der Stadt Zürich, Kultur, vom 13. Mai 2014
- 44 Ansprache von Peter Haerle, Direktor Kultur der Stadt Zürich, anlässlich der Medienkonferenz Heimfall Centre Le Corbusier vom 13. Mai 2014
- 45 Stadt Zürich (Hrsg.), Kulturleitbild 2016-2019 Kulturförderung, Zürich 2015, S. 94 f., abrufbar unter: [https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur\\_stadt\\_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html](https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/kultur_stadt_zuerich/leitbild-publikationen/kulturleitbild-2016-2019.html)
- 46 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 7. Juli 2015 (inklusive Factsheet „Centre Le Corbusier / Museum Heidi Weber: Trägerschaftsmodell ab 2019“)
- 47 Foto des Logos und der Bezeichnung „Heidi Weber Haus von Le Corbusier“ an der denkmalgeschützten Fassade des Hauses
- 48 Email von Peter Haerle an Bernard Weber vom 18. August 2014
- 49 Stadt Zürich, Kultur, Pavillon Le Corbusier Zürich: Betrieb ab 2019, Ausschreibung Trägerschaft für die Beitragsperiode 2019-2022: Ausstellungsbetrieb im Pavillon Le Corbusier Zürich vom 17. Mai 2017
- 50 Medienmitteilung der Stadt Zürich, Betrieb des Pavillon Le Corbusier ab 2019: Ausschreibung gestartet, vom 17. Mai 2017
- 51 Email von Peter Haerle an Heidi Weber vom 4. Dezember 2015
- 52 Kanton Zürich [Hrsg.], Leitfaden: Neuerungen Gemeindegesetz - Umsetzung in den Gemeinden, Zürich 26. April 2016
- 53 Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle, Stadt Zürich, vom 25. April 2016
- 54 WIPO Arbitration and Mediation Center, Administrative Panel Decision, Fondation Le Corbusier v. Monsieur Bernard Weber, Madame Heidi Weber, Case No. D2003-0251, vom 4. Juli 2003

- 55 Schreiben von Peter Haerle an RA Ruedi Lang vom 7. September 2015
- 56 Schreiben von RA Ruedi Lang an Stadt Zürich vom 24. November 2015
- 57 Statutenentwurf vom 15. Januar 2014
- 58 Institut für Denkmalpflege und Bauforschung, ETH Zürich/Prof. Dr.-Ing. Uta Hassler (Hrsg.), Centre Le Corbusier – Museum Heidi Weber, Beiträge zum Instandstellungskonzept, November 2015
- 59 Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum, Swissregauszug betreffend Marke „LC ZH Pavillon Le Corbusier“ (Marke-Nr. 686729) vom 13. September 2017
- 60 Schreiben von RA Ruedi Lang an Corine Mauch und Peter Haerle vom 4. Mai 2016
- 61 Wikipedia Eintrag zum Begriff „Pavillon“, abrufbar unter:  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Pavillon>
- 62 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Denkmalpflegefonds (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 499/16)
- 63 Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, Sitzung vom 25. Mai 2016 betreffend Pavillon Le Corbusier (Heidi Weber Museum, Gesamtanierung; Bundessubventionen, Zusicherung (Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich Nr. 500/16)
- 64 Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat vom 29. Juni 2016 (GR Nr. 2016/246)
- 65 Transkription des Interviews von Roger Schawinski mit Peter Haerle (ausgestrahlt am 12. Juni 2016, 11:06 Uhr, bei Radio 1)
- 66 Strafantrag von Heidi Weber an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich betreffend Ehrverletzung durch Herrn Peter Haerle vom 8. September 2016
- 67 Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. Oktober 2016
- 68 Stellungnahme RA Kuno Fischer an das Obergericht Zürich vom 23. November 2016
- 69 Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2016
- 70 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von Heidi Weber an das Bundesgericht vom 1. Februar 2017

- 71 Urteil des Bundesgerichtes in Sachen Heidi Weber gegen Peter Michael Haerle, Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat und Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 22. Mai 2017
- 72 Flyers zur Ausstellung „0800 226 113“ vom 2. August bis 1. Oktober 2017 im Pavillon Le Corbusier
- 73 Ausdruck der website der Stadt Zürich, Kultur, zur Ausstellung „0800 226 113“ im Pavillon Le Corbusier vom 2. August bis 1. Oktober 2017, abrufbar unter: <https://www.stadt-zuerich.ch/kultur/de/index/institutionen/lecorbusier/sonderausstellung-2017-2.html>
- 76 Verwaltungsrechtliche Klage von Frau Heidi Weber gegen die Stadt Zürich vom 20. September 2017
- 77 Stellungnahme für Frau Heidi Weber an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 6. November 2017
- 78 Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017
- 79 Kopie des Umschlages des Beschluss des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 6. Dezember 2017
- 80 Beschluss der Bausektion II des Stadtrates der Stadt Zürich vom 13. April 1962 (Nr. 498/62)
- 81 Auszug aus dem Beschlussprotokoll des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2016 (Nr. 2493, 2016/246)